

EINE
GEMEINSAME
PUBLIKATION
VON



ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A scenic photograph of a mountain river flowing through a valley. The river is clear and fast-moving, surrounded by steep, rocky slopes. The forest on the slopes is in full autumn, with trees displaying vibrant orange, red, and yellow foliage. In the background, high, rugged mountains with patches of snow or light-colored rock rise against a clear blue sky.

Umsetzung des Verschlechterungsverbots gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie in Österreich im Bereich Wasserkraft

Umsetzung des Verschlechterungsverbots gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie in Österreich im Bereich Wasserkraft

Analyse der Umsetzung des Weser-Urteils- EuGH 01.07.2015 C-461/13

Analyse ausgestellter Bescheide für Wasserkraftwerke

Einschätzung geplanter Kraftwerksprojekte

WWF Österreich

März 2018

IMPRESSUM

Herausgeber	WWF Österreich
AutorInnen	Kapitel 1 und 2 WWF Österreich: Bettina Urbanek, Christoph Walder, Gerhard Egger Kapitel 3 ÖKOBÜRO: Gregor Schamschula blattfisch e.U.: Christian Pichler-Scheder WWF Österreich: Bettina Urbanek, Magdalena Bauer Kapitel 4 blattfisch e.U.: Christian Pichler-Scheder, Clemens Gumpinger WWF Österreich: Bettina Urbanek, Magdalena Bauer
Kontakt	Bettina Urbanek, WWF Österreich, bettina.urbanek@wwf.at Gregor Schamschula, ÖKOBÜRO, gregor.schamschula@oekobuero.at
Layout	WWF Österreich, Magdalena Bauer
Druck	ad©om Druck und Werbeartikel
Coverfoto	Obere Traun, © Leopold Feichtinger, WWF Österreich

Dieses Dokument ist online unter <https://www.wwf.at/verschlechterungsverbot> verfügbar.

WWF Österreich
Ottakringerstraße 114-116 | 1160 Wien
T +43 1 488 17-0; ZVR Nr.: 751753867, DVR: 0283908
Spendenkonto ERSTE Bank 29112683901, BLZ 20111

INHALTSVERZEICHNIS

Ziele der vorliegenden Studie.....	6
1. Zusammenfassung	7
1.1. Das Weser-Urteil des EuGH.....	7
1.2. Umsetzung in der Rechtspraxis: Bescheid-Analyse 2015-2016	8
1.3. Anwendung in der Zukunft und Auswirkungen auf geplante Wasserkraftprojekte ..	12
2. WWF-Empfehlungen	15
3. Analyse von Wasserrechtsbescheiden für Wasserkraftanlagen.....	17
3.1. Rechtlicher Hintergrund - Das Weser-Urteil	17
3.2. Anwendung in Österreich.....	20
3.3. Exkurs zum Umweltinformationsgesetz	21
3.4. Bescheid-Analyse.....	23
3.4.1. Erhebung der Bescheide.....	23
3.4.2. Beurteilung der Umsetzung des Weser-Urteils - Kategorien der Analyse	27
3.4.3. Ergebnisse der Auswertung	39
4. Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte.....	42
4.1. Methodik.....	42
4.2. Ergebnisse	45
4.3. Ausgewählte Beispiele für Einschätzung von Kraftwerksprojekten.....	46
4.3.1. Verschlechterung eines sehr guten Zustandes	47
4.3.2. Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist	49
4.3.3. Verschlechterung in erheblich veränderten Wasserkörpern.....	53
4.3.4. Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des jeweiligen Projektgebietes)	56
4.3.5. Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet	57
4.4. Tabelle mit Einschätzung von 50 geplanten Kraftwerksprojekten	59

ZIELE DER VORLIEGENDEN STUDIE

Wasser und im Besonderen Fließgewässer und Grundwasser gehören zu den wichtigsten Ressourcen in Österreich. Gleichzeitig gehören die wasserbezogenen Ökosysteme zu den am stärksten gefährdeten. Die europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten haben aufgrund des schlechten Zustands der Gewässer in Europa den Handlungsbedarf zur Sicherung der Ressource Wasser in den 1990er Jahren erkannt. Mit der Wasserrahmenrichtlinie, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, haben sie den Rahmen für Schutz und Sanierung von Fließgewässern und Grundwasserkörpern geschaffen.

Ziele der Rahmenrichtlinie und der Umsetzung in österreichisches Wasserrecht sind sowohl der Stopp der weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustands unserer Gewässer als auch die Wiederherstellung des guten Zustands in allen Gewässern und Grundwasserkörpern bis spätestens 2027. Vor diesem Hintergrund kommt der Beurteilung von Verschlechterungen von Gewässern durch geplante Projekte und dem Führen von 104aWRG Verfahren für Ausnahmegenehmigungen eine große Bedeutung zu. Im Juli 2015 hat der EuGH im sogenannten Weser-Urteil die Auslegung des Verschlechterungsverbots konkretisiert. Für Österreich bedeutete diese Entscheidung eine Änderung in der Bewilligungspraxis von Projekten, besonders von Wasserkraftprojekten.

Diese Studie von WWF Österreich und ÖKOBÜRO liefert einen Überblick, wie das Verschlechterungsverbot nach dem Weser Urteil in Bescheiden zur Bewilligung von Wasserkraftwerken ausgelegt und in den Verfahren umgesetzt wurde. Der Hauptfokus liegt auf einer systemischen Betrachtung der Umsetzung des Weserurteils und auf einem statistischen Überblick. Es ist nicht die Intention einzelne Bewilligungen oder Behörden zu kritisieren. Daher werden alle analysierten Bescheide in Kategorien eingeteilt und Beispiele für diese anhand von anonymisierten Bescheiden dargestellt. Weiters zeigt die Einschätzung von geplanten Kraftwerksprojekten, dass bei vielen der Projekte mit Verschlechterungen und damit mit 104a WRG Verfahren zu rechnen ist.

Nach mehr als 2,5 Jahren Gültigkeit der Auslegung des EuGH muss eine entsprechende Umsetzung in allen Verfahren in Österreich gewährleistet werden. Vorliegende Analyse von Bescheiden und Einschätzung geplanter Wasserkraftwerke leitet auf Basis einer systemischen Sicht Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Verschlechterungsverbots ab (siehe Kapitel 2).

Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist nicht zuletzt ein aktiver Beitrag zu realen Verfahrensbeschleunigungen und –vereinfachungen, sowie zu mehr Rechtssicherheit für die Projektwerberinnen / -werber.

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1. DAS WESER-URTEIL DES EUGH

Der EuGH hat mit dem Entscheid am 1.7.2015 im Fall C-461/13 Bund/Deutschland – kurz Weser Urteil - ¹ die Auslegung des Verschlechterungsbegriffes in der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Das Urteil ist mit dem Datum der Veröffentlichung in der gesamten EU verbindlich. In Österreich erarbeitete das Umweltministerium BMNT einen Leitfaden, wie das Urteil zu interpretieren ist, einzelne Bundesländer erstellten eigene Erlasse oder Leitfäden, die teilweise von der Interpretation des BMNT abweichen.

Die bis zum Urteil im Juli 2015 in Österreich vertretene Rechtsansicht war, dass bei Projekten nur dann von einer Verschlechterung eines Gewässers auszugehen ist, wenn der **ökologische Gesamtzustand** sich um mindestens eine Klasse (etwa von 2 auf 3) verschlechtert². In der Praxis war es daher möglich, dass es durchaus zu mehrfachen Verschlechterungen in einzelnen Qualitätskomponenten kommen konnte (etwa die Einleitung von Schadstoffen, Eingriffe in die Fischfauna, Unterbrechung der Gewässerkontinuität und damit von Wanderstrecken, etc.), ohne dass eine Verschlechterung vorlag. Demnach war für ein Projekt auch keine Ausnahmegewilligung vom Verschlechterungsverbot nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL (§ 104a WRG bzw. 4/7 WFD) notwendig. Eine solche Ausnahme ist bei Verschlechterung des Gewässers nur dann zu gewähren, wenn das Projekt technisch nicht anders zu realisieren ist, die Ziele nicht anders erreichbar sind und das öffentliche Interesse am Bau des Projektes gegenüber dem Interesse am Erhalt des Gewässerzustandes und der Natur überwiegt. Die Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Interessen erfolgt in Österreich im Zuge eines Verfahrens nach § 104a WRG (4/7 WFD).

Die bisherige in Österreich gängige Vorgangsweise ist mit dem Weser-Urteil nicht mehr haltbar. Denn eine ökologische Verschlechterung ist laut EUGH Urteil C-461/13 bereits dann gegeben, wenn sich auch **nur eine einzelne Qualitätskomponente** (also etwa die Einstufung des Zustandes des Bewertungsbereiches „Fische“) um eine Klasse verschlechtert, oder sich eine Qualitätskomponente bereits in der untersten Klasse befindet und weiter verschlechtert. Seit 1.7.2015 ist das Urteil im Rechtsbestand des EU-Rechts. Nationale Gesetze, Behörden und Gerichten haben sich am Urteil zu orientieren.

¹ <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165446&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

² Sog. „Stufen-Theorie“, vgl. *Berger/Berl*, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH C-461/13, RdU-UT 2015/25.

1.2. UMSETZUNG IN DER RECHTSPRAXIS:

BESCHEID-ANALYSE 2015-2016

Der WWF hat gemeinsam mit ÖKOBÜRO eine Analyse von Genehmigungsbescheiden und anderen vorhandenen Unterlagen (z.B. Gutachten, Verhandlungsschriften) von Wasserkraftprojekten durchgeführt, um zu analysieren, wie das Weser-Urteil umgesetzt wird. Die korrekte Anwendung des Urteils müsste zu einer häufigeren Anwendung der Vorschriften zur Ausnahmegewilligung in Genehmigungsverfahren führen. Gerade für kleine Wasserkraftprojekte wurde eine Häufung vermehrter Ausnahmegewilligungen in der Öffentlichkeit diskutiert. Da zusätzliche Klein- und Kleinstwasserkraftwerke hinsichtlich ihrer Leistung einen vernachlässigbaren Beitrag zur Steigerung erneuerbarer Energien und damit für die Öffentlichkeit erbringen, sollte vor allem die Zahl solcher Wasserkraftprojekte zurückgehen. Grund dafür ist, dass diese kleinen und kleinsten Anlagen bei schweren Eingriffen in die Gewässerqualität und den Naturschutz oft keinen bedeutsamen Beitrag zur Stromversorgung und der Energiewende leisten können.

Projektbescheide (bzw. Gutachten, Verhandlungsschriften) spiegeln wider, inwieweit die Änderungen aus dem Weser-Urteil auch in Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, d. h., ob die Behörden nun auch bei Verschlechterungen einzelner Komponenten eine Gesamtverschlechterung des Gewässers annehmen und ein Ausnahmeverfahren nach § 104a WRG einleiten.

Methodik:

Um die Praxis der Erlassung von Bescheiden nach Weser im Wasserrecht zu untersuchen, haben WWF und ÖKOBÜRO **Umweltinformationsanfragen an etwa 90 ausgesuchte Behörden in Österreich gestellt**. Im ersten Ansatz wurden vor allem Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen jener Bundesländer eingebunden, in denen Wasserkraft eine wesentliche Rolle spielt. Analysiert wurden **über 200 Bescheide (Juli 2015 bis Februar 2017) sowie viele dazugehörige Gutachten und Verhandlungsschriften zu Wasserkraftanlagen**. In vier Fällen wurden nur Gutachten ohne zugehörigen Bescheid übermittelt. Bei 61 Genehmigungen war die Frage einer potenziellen Verschlechterung relevant. Diese wurden weiter auf den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot laut Weser-Urteil analysiert – Nachfolgend werden diese Bescheide, die potenziell eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zur Folge haben könnten, als „Weser-relevant“ bezeichnet.

Von diesen 61 Bescheiden wurden 47 (77 %) von Bezirkshauptmannschaften, 13 (21 %) von Landesregierungen und 1 Bescheid vom zuständigen Ministerium BMNT ausgestellt. Die überwiegende Bewilligung durch Bezirkshauptmannschaften zeigt, dass es sich bei den Projekten im überwiegenden Teil um kleine bis sehr kleine Wasserkraftanlagen handelt.

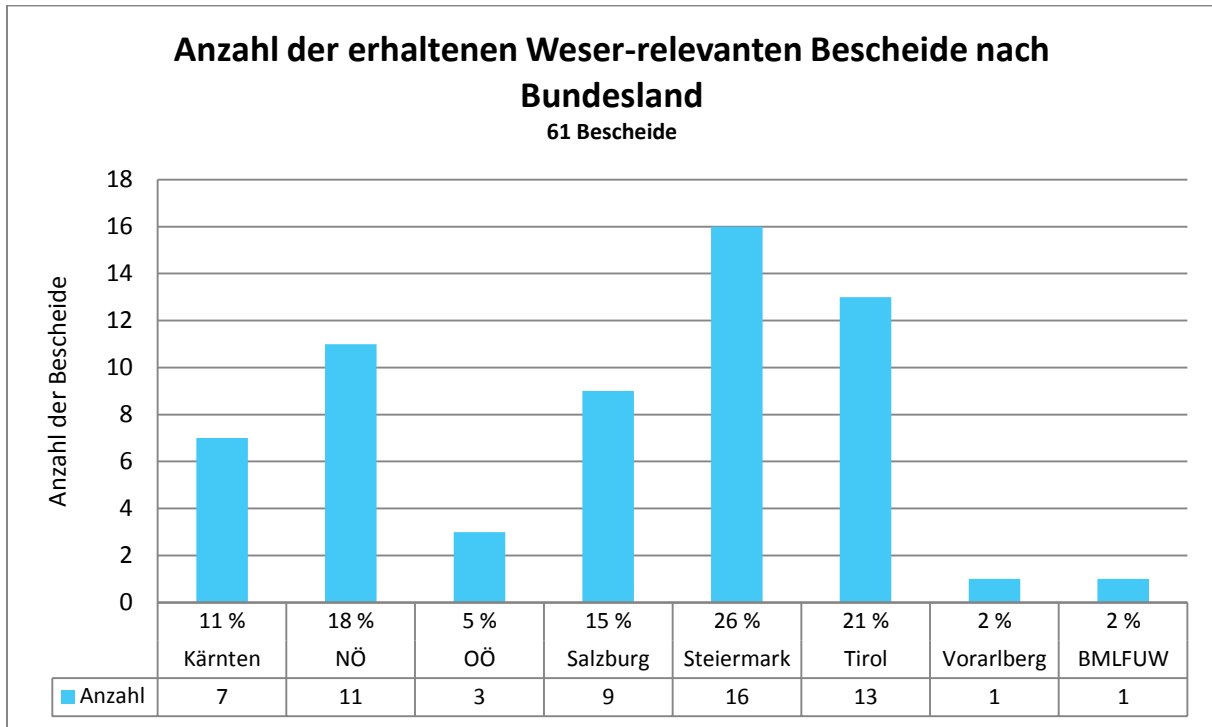


Abbildung 1: Verteilung der 61 im Detail analysierten Weser-relevanten Genehmigungen auf die Bundesländer. Als Weser-relevant werden alle Bescheide bezeichnet, die Projekte betreffen, die potenziell eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zur Folge haben könnten.

42 dieser 61 analysierten Bescheide, also gut 2/3 aller Fälle, betreffen die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen. Die übrigen Bescheide beziehen sich auf Wiederverleihungen, Überprüfungen, etc. von Wasserkraftanlagen.

Analyse:

Die Bescheide, Gutachten und Verhandlungsschriften wurden daraufhin analysiert, auf welche Art und Weise festgestellt wurde, ob es zu einer Verschlechterung im Sinne der Weser-Rechtsprechung kommt, und falls ja, ob daraufhin ein Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung laut § 104a WRG durchgeführt wurde. Entscheidend waren die Fragen, ob die relevanten Einzelkomponenten untersucht wurden und ob objektiv nachvollziehbar dargestellt wurde, wie die Entscheidung über eine möglicherweise vorliegende Verschlechterung getroffen wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Die systemische Analyse von Wasserrechtsbescheiden zeigt, dass seit dem Inkrafttreten des Weser-Urteils im Juli 2015 von 61 analysierten Bescheiden in Summe nur 29,5 Prozent der Bescheide das Weser Urteil nachvollziehbar berücksichtigt haben. 46 Prozent der Bescheide haben das Weser-Urteil nicht berücksichtigt, 24,5 Prozent sind nicht objektiv nachvollziehbar ausgestellt worden.

- In 29,5 Prozent der Fälle wurde das Weser-Urteil berücksichtigt (7 % mittels Verfahren nach § 104a WRG).
- 46 Prozent der Bescheide haben das Weser-Urteil nicht berücksichtigt. Konkret wurde
 - in 13 Prozent der analysierten Fälle trotz festgestellter Verschlechterung ohne Ausnahmegenehmigung, d. h. ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 104a WRG eine Genehmigung erteilt
 - bei 33 Prozent der Bescheide das Urteil insofern nicht berücksichtigt, als die Gewässerökologie bzw. relevanten Qualitätskomponenten nicht einbezogen wurden.
- 24,5 Prozent der Bescheide bzw. Gutachten sind nicht objektiv nachvollziehbar, sie enthalten nicht genügend Informationen, um eine Aussage treffen zu können bzw. die Gutachten wurden trotz Nachfragen nicht übermittelt.

Detaillierte Darstellung der Erhebung, Methodik und Ergebnisse siehe Kapitel 3 - Analyse von Wasserrechtsbescheiden für Wasserkraftanlagen.

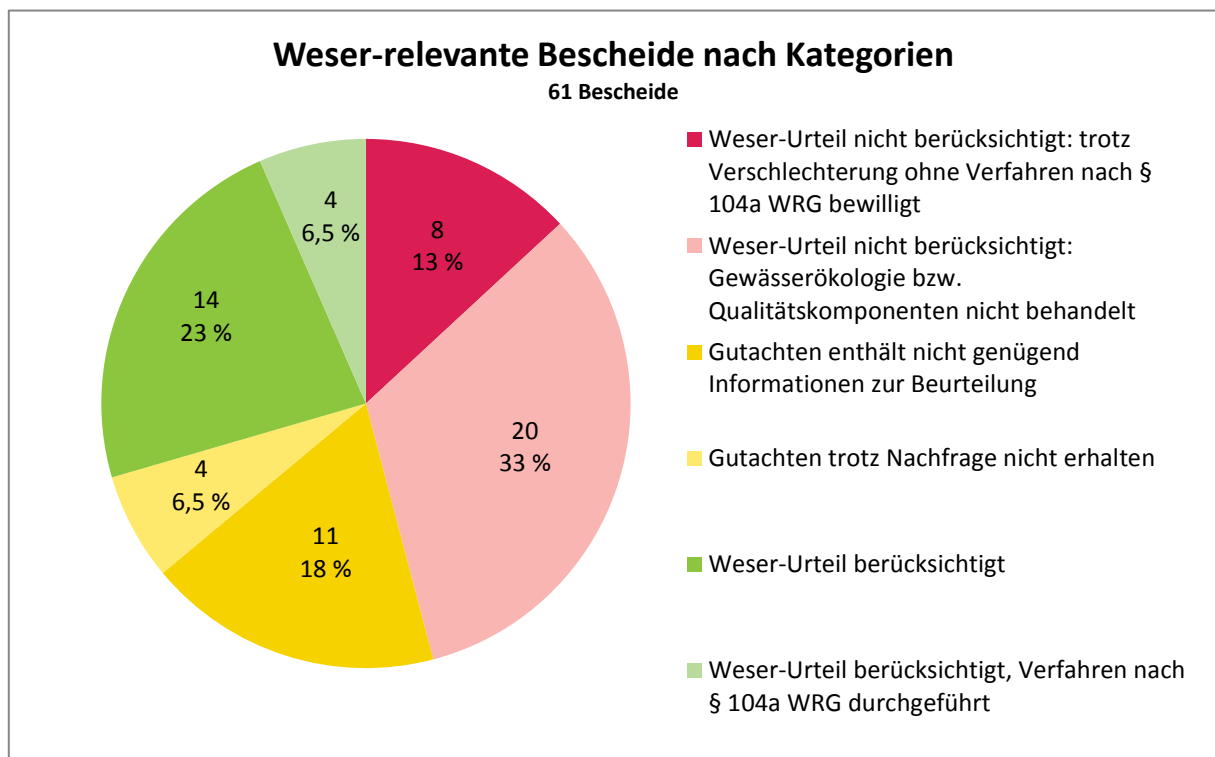


Abbildung 2: Analyse von 61 Bescheiden für Wasserkraftanlagen hinsichtlich der Umsetzung des Weser-Urteils, in denen die Frage nach ökologischer Verschlechterung relevant ist (als Weser-relevante Bescheide bezeichnet).

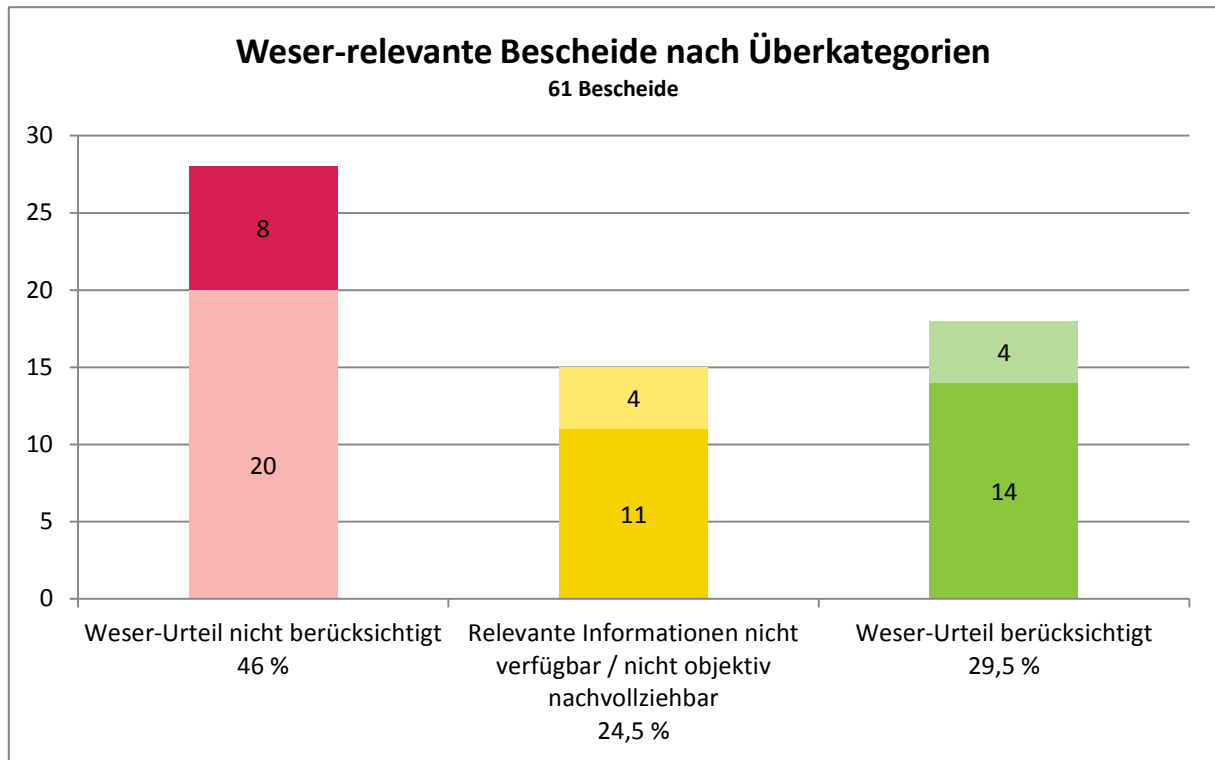


Abbildung 3: Darstellung der Verteilung der 61 Weser-relevanten Bescheide zusammengefasst in Überkategorien. Als Weser-relevant werden alle Bescheide bezeichnet, die Projekte betreffen, die potenziell eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zur Folge haben könnten.

Mehr als zwei Jahre nach dem EuGH-Urteil ist es Zeit, potenzielle Verschlechterungen in der Gewässerökologie entsprechend dem Weser-Urteil zu erheben, in den Bescheiden nachvollziehbar darzustellen und - wo geboten – Verfahren nach § 104a WRG (4/7 WFD) durchzuführen. Erst danach kann auf fachlicher Basis erwogen werden, welches öffentliche Interesse schwerer wiegt – Gewässerökologie oder Wasserkraft.

1.3. ANWENDUNG IN DER ZUKUNFT UND AUSWIRKUNGEN AUF GEPLANTE WASSERKRAFTPROJEKTE

Neben der Analyse von ausgestellten Bescheiden hinsichtlich der korrekten Anwendung des Weser-Urteils in Genehmigungsverfahren seit 1.7.2015 hat das Technische Büro Blattfisch e.U. im Auftrag des WWF eine Auswertung bezüglich geplanter Kraftwerksprojekte durchgeführt (Stand Oktober 2016). Eingeschätzt wurde, bei welchen geplanten Kraftwerksprojekten Verschlechterungen im Sinne des Weser-Urteils im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erwarten wären. In der WWF-Kraftwerksdatenbank sind ca. 200 Wasserkraftprojekte in unterschiedlichen Planungsstadien erfasst. 50 davon wurden einer detaillierten Auswertung unterzogen, da für diese Projekte öffentlich verfügbare Informationen als Grundlage für eine Einschätzung vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Einschätzung werden hier zusammengefasst.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Die Einschätzung von 50 in Österreich geplanten Kraftwerken zeigt, dass ein hoher Prozentsatz davon zu gewässerökologischen Verschlechterungen führen wird und sie daher nur mit Ausnahmegenehmigung bewilligt werden dürften.

Ziel der vorliegenden Zusammenfassung ist es, unabhängig von Einzeleinschätzungen aufzuzeigen, dass ein großer Teil der geplanten Kraftwerke eine Verschlechterung des Gewässerzustandes laut WRRL zur Folge haben würde. In diesen Fällen wäre im Wasserrechtsverfahren im Zuge eines Ausnahmeverfahrens nach § 104a WRG abzuschätzen, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der (oft geringen) generierten Energiemenge oder am Schutz der Gewässerökologie überwiegt.

Detaillierte Darstellung der Erhebung, Methodik und Ergebnisse siehe Kapitel 4-Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte.

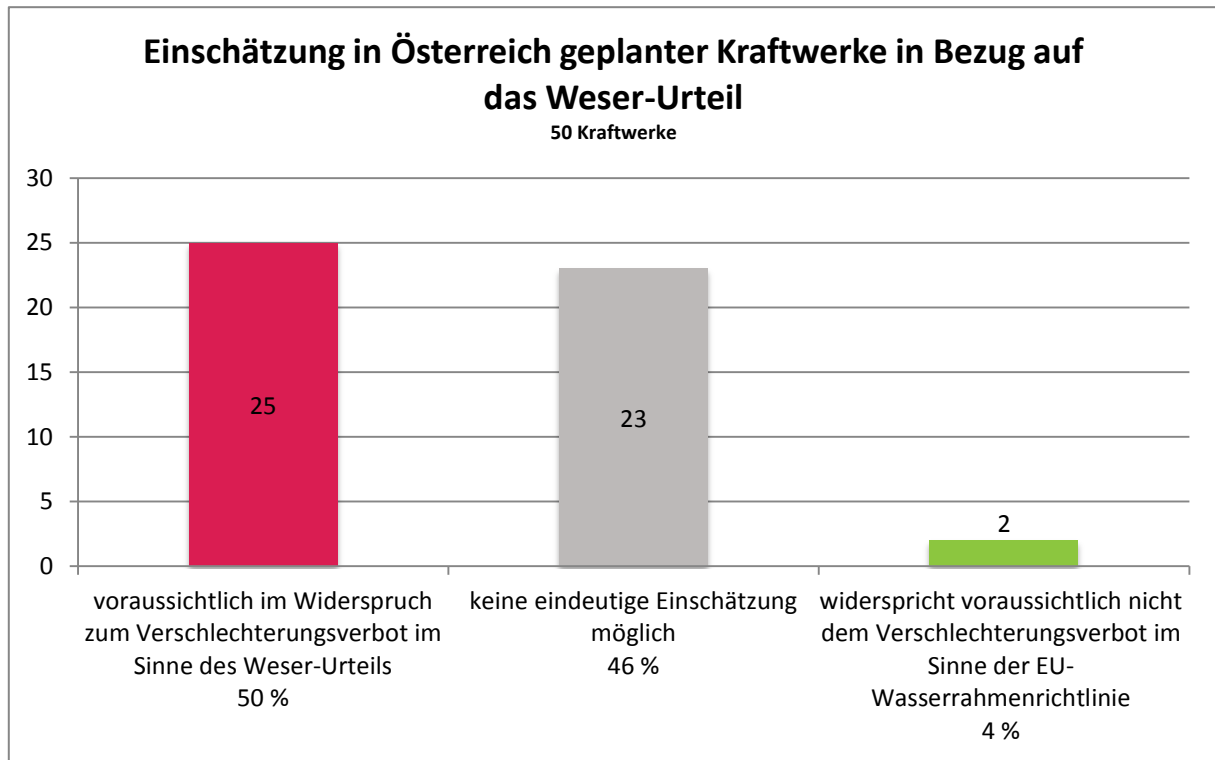


Abbildung 4: Viele geplante Kraftwerke können voraussichtlich wegen Verschlechterungen nur mit Ausnahmegenehmigung bewilligt werden

Die Einschätzung von 50 geplanten Kraftwerken zeigt, dass 50 % der Projekte voraussichtlich eine Verschlechterung laut Weser-Urteil zur Folge hätten. Bei weiteren 46 % kann keine eindeutige Einschätzung erfolgen, bei 4 % der Projekte ist mit keiner Verschlechterung zu rechnen.

Die Einschätzungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, siehe Kapitel 4.1 - Methodik, beurteilter Planungsstand ist Oktober 2016.

- Bei 25 der eingeschätzten geplanten Wasserkraftwerke (50 %) ist nach Einschätzung des WWF aufgrund der Verschlechterung des Gewässerzustands und entsprechend dem Weser-Urteil mit einer Ablehnung des Projekts zu rechnen, oder ein Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG (4/7 WFD) zu führen.
- Bei 23 geplanten Projekten (46 %) kann aufgrund der öffentlich zugänglichen Informationen keine Einschätzung vorgenommen werden.
- Bei 2 geplanten Projekten (4 %) wird voraussichtlich keine Verschlechterung des Gewässerzustandes verursacht.

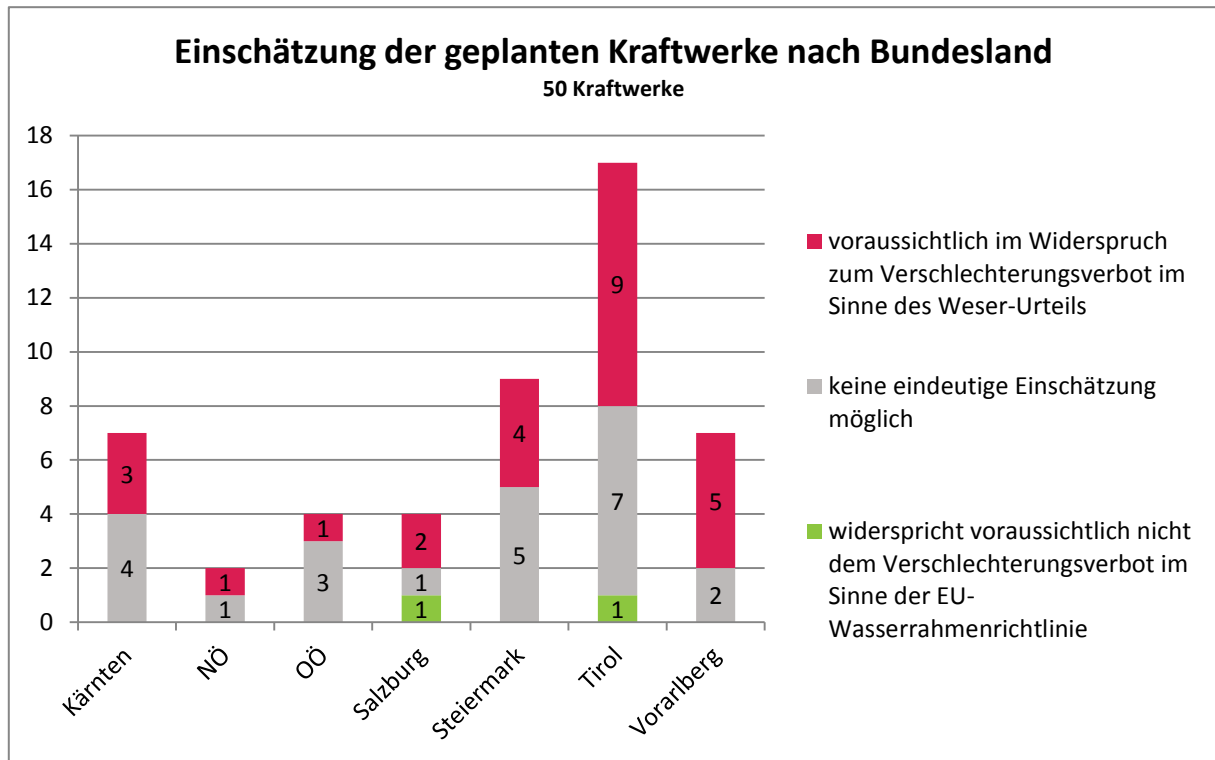


Abbildung 5: Zahlreiche Projekte mit Verschlechterung in Tirol, Vorarlberg und Steiermark

Die Verteilung der 50 eingeschätzten geplanten Kraftwerke zeigt, dass in Tirol, Vorarlberg und Steiermark im Verhältnis viele Projekte mit einer Verschlechterung der Gewässerqualität laut Weser-Urteil einhergehen würden.

Die Einschätzungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, siehe Kapitel 4.1 Methodik, beurteilter Planungsstand ist Oktober 2016.

2. WWF-EMPFEHLUNGEN

Für Österreich bedeutet die Entscheidung des EuGH im Weser-Urteil bezüglich des Verschlechterungsverbots eine Änderung in der Bewilligungspraxis von Projekten, besonders von Wasserkraftprojekten. Insbesondere müssen mögliche gewässerökologische Verschlechterungen in den Gewässern erhoben und eingeschätzt werden und in weiterer Folge in Gutachten und Bescheiden objektiv nachvollziehbar dargelegt werden.

Bei korrekter Anwendung ist von einer Zunahme von negativen Bescheiden bzw. einer Zunahme von Ausnahmeverfahren auszugehen.

Um die korrekte Umsetzung des Verschlechterungsverbots und der Anwendung des Verfahrens nach § 104a WRG (Art 4/7 WFD) in Zukunft besser zu gewährleisten, empfiehlt der WWF, aufgrund vorliegender Analyse, folgende Maßnahmen:

- **Nationale Ebene: Capacity-Building bei zuständigen Behörden**

Gerade kleinere Behörden, etwa Bezirkshauptmannschaften, benötigen weiterhin Unterstützung und gute Beispiele für die korrekte Anwendung des Verschlechterungsverbots bei Bescheiden. Das betrifft die Erhebung der relevanten Einzelkomponenten, die Beurteilung möglicher Verschlechterung auf dieser Basis (und nicht anhand des ökologischen Gesamtzustandes) sowie die objektiv nachvollziehbare Darstellung in Bescheid, Gutachten und Verhandlungsschrift. Hilfreich erscheint auch die klare gutachterliche Feststellung einer Verschlechterung und ob alle relevanten Informationen dafür erhoben wurden.

- **Nationale Ebene: einheitliche Vorgabe für Methodik und Entscheidungsfindung durch das BMNT**

Ein größerer Prozentsatz der Bescheide und teilweise auch der Gutachten lässt keinen Schluss darauf zu, ob, und wenn ja wie es zu einer Feststellung einer möglichen Verschlechterung gekommen ist. Bescheide müssen objektiv nachvollziehbar sein und es muss dabei stets nachvollziehbar sein, welche Parameter erhoben wurden, was der aktuelle Stand der Parameter ist und zu welchem Ergebnis das gewässerökologische / limnologische Gutachten kommt. Auf dieser Basis ist festzuhalten, ob ein Ausnahmeverfahren nach § 104a WRG nötig ist. Ein Erlass des Ministeriums soll gewährleisten, dass diese Elemente in jedem Bescheid inbegriffen sein müssen bzw. dass Bescheide die Gutachten und die Verhandlungsschriften als integralen Bestandteil enthalten.

- **EU- und nationale Ebene: Anerkennung der Veränderung der Hydromorphologie von „sehr gut“ auf „gut“ als Verschlechterung**

Die Komponenten der Gewässerzustandsbeurteilung unterteilen sich nach der Wasserrahmenrichtlinie in Hauptkomponenten (etwa Fische oder Makrozoobenthos) und unterstützende Komponenten (etwa Temperatur und Durchgängigkeit). Hier besteht Uneinigkeit, ob die unterstützenden Komponenten zur Beurteilung der Verschlechterung immer relevant sind, oder aber nur dann, wenn sie sich auf eine der Hauptkomponenten auswirken.

WWF-Empfehlungen

Nach dem Wortlaut des EuGH-Urteils sind sie durchaus relevant, nach der Konzeption der Richtlinie ist dies jedoch unklar. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Gewässerschutzes empfiehlt der WWF, von der strengeren Auslegung auszugehen und jedenfalls eine Verschlechterung auch in den unterstützenden Komponenten zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere bei Verschlechterung der Hydromorphologie von „sehr gutem“ auf „guten“ Zustand, auch weil es sich um eine klare Definition der Klasse des sehr guten Zustands handelt.



Abbildung 6: Wertvolle Gewässer müssen geschützt werden. Besonders in fischfreien Fließgewässern mit sehr guter Morphologie ist es wichtig, dass Verschlechterungen der sehr guten Hydromorphologie nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt sind – vor allem ökologisch wertvolle Gletscherbäche sind hier betroffen.

- **Bundesländer- und BH-Ebene: Verbesserung in der Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes**

In einigen Bundesländern gibt es bereits digitale, zeitgemäße Wasserbücher, die zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung beitragen. Dadurch ist es auch möglich, aktiv Bescheide innerhalb dieser digitalen Wasserbücher zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen sowie die dazugehörige koordinierte Funktion des BMNT und einheitliche Datenbank wären in allen Bundesländern wünschenswert und würde der Pflicht nachkommen, Umweltinformationen auch aktiv der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen Anfragen an zuständige Behörden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen vier Wochen beantwortet werden.

Gerade bei den Bezirkshauptmannschaften gibt es oft noch Unsicherheit über die Natur des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und die Pflichten der Behörde zur Herausgabe von Umweltinformationen, insbesondere bei Bescheiden. Bei aktiver Bereitstellung von Informationen über online Wasserbücher, die Bescheide enthalten, kommt die Behörde

vorbildlich ihren Pflichten nach, wodurch die Wartezeit der Informationssuchenden wie auch der Arbeitsaufwand der offiziellen Stellen selbst verringert wird. Capacity-Building seitens der Behörden über die Herausgabepflicht und den Umfang von UIG-Materien könnte „Berührungängste“ abbauen und zu einer besseren Praxis führen.

Gewässerökologie im öffentlichen Interesse

Die objektiv nachvollziehbare und korrekte Einschätzung von Projekten, die zu ökologischen Verschlechterungen führen, ist Voraussetzung für die Abwägung von unterschiedlichen öffentlichen Interessen. Bei Projekten mit geringer Energieausbeute und erheblichem ökologischem Schaden muss das öffentliche Interesse am Gewässerschutz überwiegen.

3. ANALYSE VON WASSERRECHTSBESCHEIDEN FÜR WASSERKRAFTANLAGEN

3.1. RECHTLICHER HINTERGRUND - DAS WESER-URTEIL

Am 1.7.2015 setzte der Europäische Gerichtshof einen wichtigen Meilenstein in der Anwendung des Wasserrechts in Europa. Mit dem Weser-Urteil³ stellt das Gericht klar, dass Verschlechterungen im Gewässerzustand, anders als bisher angenommen, bereits dann vorliegen, wenn sich auch nur eine Qualitätskomponente der Gewässerqualität um zumindest eine Klasse verschlechtert. In der untersten Zustandsklasse wird, da diese nicht mehr weiter sinken kann, sogar jede Verschlechterung einer Komponente relevant. Die potenziellen Auswirkungen waren groß und gerade für Deutschland und Österreich, die eine andere, „weichere“ Auffassung vertraten, bringt das Urteil einiges an Neuerungen.

³ EuGH 1.7.2015 C-461/13.

Analyse von Wasserrechtsbescheiden für Wasserkraftanlagen

Um die Qualität eines Gewässers zu bestimmen, werden gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁴ mehrere Parameter erhoben:

- Biologie, bestehend aus:
 - Fischen
 - Makrozoobenthos
 - Makrophyten
 - Phytobenthos
- Hydromorphologie, bestehend aus:
 - Wasserhaushalt
 - Durchgängigkeit
 - Morphologie
- und Chemie, bestehend aus:
 - Temperatur
 - Sauerstoffhaushalt
 - Versauerung
 - Nährstoffen
 - Schadstoffen

Die biologischen Parameter werden nach dem Schulnotensystem von 1-5 bewertet (1= „sehr gut“, 5 = „schlecht“). Die schlechteste Note eines Parameters ist ausschlaggebend für die Bewertung des ökologischen Gesamtzustandes. Ist zum Beispiel jeder Parameter mit „sehr gut“ bewertet, ergibt sich als Gesamtzustand ebenfalls „sehr gut“. Ist etwa die Qualitätskomponente „Fische“ nur mit „gut“ bewertet, ist der Gesamtzustand ebenfalls nur mehr „gut“.

Die Parameter Hydromorphologie und Chemie werden mit „sehr gut“, „gut“ oder „nicht gut“ bewertet.

	Biologie				Hydromorphologie			Chemie					Ökologischer Gesamtzustand
Qualitäts-komponente	Fische	Makrozoobenthos	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	
Ausgangszustand	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2

Abbildung 7: Beispiel für einen Gewässerabschnitt mit gutem ökologischen Gesamtzustand

⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Nach der bisherigen in Österreich vertretenen Rechtsansicht war bei Projekten nur dann von einer Verschlechterung der Gewässer auszugehen, wenn der ökologische Gesamtzustand sich um mindestens eine Klasse (etwa von 2 auf 3) verschlechterte⁵. Verschlechterungen innerhalb der Qualitätskomponenten wurden so lange nicht als wesentlich beurteilt, wie sich dadurch nicht der Gesamtzustand veränderte. In der Praxis konnte es so durchaus zu mehrfachen Verschlechterungen kommen, ohne dass sich der ökologische Gesamtzustand verschlechterte. Somit bedurfte es auch keiner Ausnahmegewilligung vom Verschlechterungsverbot nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL (§ 104a WRG). Eine solche Ausnahme ist nur zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projektes über dem Interesse am Erhalt des Gewässerzustandes und der Natur steht.

Mit dem Weser-Urteil ändert sich nun die Bewertung von Verschlechterungen. Eine solche ist bereits dann gegeben, wenn sich auch nur eine einzelne Qualitätskomponente (also etwa „Fische“) um eine Klasse verschlechtert, oder aber sie sich bereits in der untersten Klasse befindet und weiter verschlechtern würde. Für Projekte sind daher hinkünftig vermehrt Verschlechterungen und damit einhergehend Ausnahmeverfahren zu erwarten. Gerade im Bereich von kleineren Wasserkraftwerken, die der Öffentlichkeit keinen großen Nutzen (etwa aufgrund geringer Stromausbeute) bringen, ist eine solche Ausnahme nicht ohne weiteres anzunehmen, weshalb die Zahl solcher genehmigten Projekte zurückgehen müsste.

Die Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet bei der Auflistung von relevanten Qualitätskomponenten zwischen Haupt- und unterstützenden Kriterien. Während die biologischen Komponenten (also Fische, Makrozoobenthos, Phytobenthos und Makrophyten) und Schadstoffe als Hauptkomponenten angeführt werden, dienen die restlichen Komponenten zur Unterstützung. Der EuGH befand im Weser-Urteil diese Unterscheidung als nicht relevant und sprach generell von jeder Verschlechterung von Komponenten⁶. Unklar ist daher nach wie vor, ob eine Verschlechterung bei den unterstützenden Komponenten, wie etwa Temperatur, nur dann ausschlaggebend ist, wenn sie auch zu einer Verschlechterung einer Hauptkomponente führt, oder aber ob jede Verschlechterung relevant ist. Es ist zu erwarten, dass sich der EuGH mit dieser Frage noch auseinandersetzen wird.

Für Österreich bedeutet das Urteil auch, dass die Auswirkungen von Projekten sehr gründlich untersucht und die Veränderungen jeder Komponente differenziert dargelegt werden müssen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Zahl kleinerer, die Gewässer stark beeinträchtigender Projekte zurückgehen und/oder die Zahl an Ausnahmeverfahren zunehmen wird. Solange keine rechtliche Klarheit darüber besteht, ob nur Hauptkomponenten ausschlaggebend sind, oder nach dem Wortlaut des EuGH-Urteils jede Komponente relevant ist, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und des Gewässerschutzes, von der strengeren Auslegung auszugehen und jede Verschlechterung auch in den unterstützenden Komponenten zu berücksichtigen.

⁵ Sog. „Stufen-Theorie“, vgl. *Berger/Berl*, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH C-461/13, RdU-UT 2015/25.

⁶ EuGH 1.7.2015 C-461/13 RN 69.

3.2. ANWENDUNG IN ÖSTERREICH

Wie bereits erwähnt sind im Weser-Urteil noch einige Fragen offen. Allen voran die Frage des Umgangs mit jenen Kriterien, die nach der Wasserrahmenrichtlinie als „unterstützend“ wirken. Während die Richtlinie hier in Hauptkriterien und unterstützende Kriterien⁷ unterscheidet, nimmt das Weser-Urteil diese Unterscheidung nicht vor. Die unterstützenden Kriterien (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie, Temperatur, Sauerstoffhaushalt, Versauerung und Nährstoffe) werden ausschließlich bei einem sehr guten Gewässerzustand vollumfänglich erhoben. Einerseits wird die Unterscheidung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der verschiedenen Komponenten als wesentlich erachtet, andererseits ist nach Wortlaut des EuGH im Weser-Urteil diese Unterscheidung aufgehoben und jede Verschlechterung einer einzelnen Komponente ist zu beachten. Für die großzügigere Auslegung wird das Argument vorgebracht, dass andernfalls zu schnell eine Verschlechterung anzunehmen wäre und dass somit Ausnahmeverfahren nach § 104a WRG schnell zum Regelfall werden würden, was schon nach der Konzeption einer Ausnahme nicht der Fall sein kann. Gegen diese Auslegung und für eine strenge Handhabung spricht, dass das Urteil des EuGH eindeutig die genannte Differenzierung nicht trifft und bis zu einer weiteren Klärung durch den EuGH alle strengeren Entscheidungen auf der sicheren Seite sind. Anders gesagt: Die strenge Auslegung bedeutet, dass keine Projekte ohne Nachweis der überwiegenden öffentlichen Interessen genehmigt werden dürfen. Zudem wäre die strengere Auslegung ein Gewinn für die besten Gewässerstrecken Österreichs, da die vollständige Erhebung aller Qualitätskomponenten ohnehin nur bei den am besten erhaltenen Strecken erfolgt, die so weiter geschützt würden.

Ein Erlass der obersten Wasserrechtsbehörde, des BMNT würde in jedem Fall zu einer österreichweit einheitlichen Handhabung beitragen⁸. Dieser obliegt es organisatorisch auch, die Aufsicht über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des WRG in Österreich zu führen. Auch die korrekte Implementierung des Weser-Urteiles liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums.⁹

⁷ Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁸ Bisher liegt eine „Information über die Auslegung der Bestimmungen zum Verschlechterungsverbot (C-461/13 – Urteil des EuGH)“ des BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT; UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (1.10.2016) vor, die mehrere Auslegungen des Urteils ermöglicht.

⁹ Vgl. §§ 116, 144 WRG.

3.3. EXKURS ZUM UMWELTINFORMATIONSGESETZ

Im Zuge der vorliegenden Analyse von Bescheiden bezüglich der Berücksichtigung des Weser-Urteils stellten der WWF und ÖKOBÜRO Umweltinformationsanfragen an etwa 90 verschiedene Behörden, vor allem Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen jener Bundesländer, in denen Wasserkraft eine wesentliche Rolle spielt. Dementsprechend wurden Wien und das Burgenland nicht angefragt.

Der Zugang zu Umweltinformationen stellt die erste Säule der Aarhus Konvention¹⁰ dar. Das Ziel ist dabei, der Öffentlichkeit auch ohne konkrete rechtliche Interessen Zugang zu Informationen zu gewähren. Denn nur wer Informationen hat, kann sich auch an Verfahren beteiligen (zweite Säule) und Rechtsschutz genießen (dritte Säule). So stellt das Recht auf Umweltinformationen eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung der Öffentlichkeit dar und wurde in Österreich anhand der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union¹¹ durch das Umweltinformationsgesetz des Bundes¹² sowie die Gesetze in den Ländern¹³ umgesetzt.

Das Recht auf Umweltinformationen besteht einerseits darin, dass Anfragen an Behörden und bestimmte Einrichtungen gestellt werden dürfen, andererseits aus der Pflicht der Behörden, selbständig aktiv Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird im Fall von Wasserrechten von allen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Zwar besteht in allen Bundesländern ein online verfügbarer Katalog¹⁴ bzw. eine interaktive Karte, jedoch ist die Suchfunktion jeweils stark unterschiedlich. Die Umsetzung der verschiedenen Bundesländer reicht von einer Volltextsuche bis hin zur bloßen manuellen Suche über eine Karte. Teilweise werden die Bescheide der einzelnen eingetragenen Anlagen online hinterlegt und sind sofort abrufbar, teilweise ist dies nur mit einem Passwort der Behörde möglich und Großteils ist nur die Geschäftszahl, nicht jedoch der Bescheid online abrufbar. Gutachten waren nur online, wenn sie direkt Teil des Bescheides waren.

¹⁰ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

¹¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

¹² Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG).

¹³ Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz; Kärntner Informations- und Statistikgesetz; Niederösterreichisches Auskunftsgesetz; Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz 1996; Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz; Tiroler Umweltinformationsgesetz; Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz; Wiener Umweltinformationsgesetz.

¹⁴ Kärnten: <https://info.ktn.gv.at/wbonline/> (23.5.2017)

Oberösterreich:

[http://doris.ooe.gv.at/viewer/\(S\(bqdm2kxx5imofxo1kvws43wm\)\)/init.aspx?karte=wage](http://doris.ooe.gv.at/viewer/(S(bqdm2kxx5imofxo1kvws43wm))/init.aspx?karte=wage) (23.5.2017)

Niederösterreich: http://noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Wasserbuch-Online/WDV_OnlineAbfrage.html (23.5.2017)

Salzburg: http://service.salzburg.gv.at/wisonline/wbo_main.aspx (23.5.2017)

Steiermark: <https://wis.stmk.gv.at/wisonlineext/> (23.5.2017)

Tirol: https://portal.tirol.gv.at/wisSrvPublic/wis/wbo_wb_search.aspx (23.5.2017)

Vorarlberg: <http://vogis.cnv.at/atlas/init.aspx?karte=wasserbuch&ks=gewaesser> (23.5.2017).

Im Zuge der Umweltinformationsanfragen wurde nach Genehmigungen von Wasserkraftanlagen ab dem 1.7.2015 gefragt, ob es im Zuge dieser Verfahren zu Ausnahmegenehmigungen nach § 104a WRG gekommen ist und es wurde um Übermittlung der Bescheide aller Verfahren ersucht. In mehreren Fällen kam es dabei zu praktischen Problemen bei der Beantwortung. Folgende Probleme traten vermehrt auf:

- Fragestellung wurde missverstanden, oftmals wurden keine Bescheide übermittelt mit der Begründung, dass „keine Verfahren nach § 104a WRG geführt wurden“. Angefragt waren jedoch sämtliche Verfahren.
- Die Auskunft wurde verweigert, da die Anfrage als rein statistisch verstanden wurde und sich scheinbar nicht auf konkrete Umweltbestandteile bezogen hätte.
- Die Auskunft wurde verweigert, da Bescheide keine Umweltinformationen darstellen würden.¹⁵
- Die Auskunft wurde verweigert, da kein Interesse an den Informationen dargelegt wurde.¹⁶
- In zwei Fällen wurden sogar Gebühren nach dem Gebührengesetz in der Höhe von € 14,70 für die Anfrage in Rechnung gestellt. Dies mutet besonders skurril an, da nicht nur UIG-Anfragen gebührenbefreit sind, sondern weil das Rechtsmittel gegen die falsche Gebührenentscheidung selbst € 30 und damit mehr als das doppelte an Gebühren kosten würde.¹⁷
- Die Frist für die Erteilung der Auskünfte von einem Monat wurde in vielen Fällen überschritten, die Notwendigkeit zur Verständigung über die Verlängerung der Frist um ein weiteres Monat war nicht immer bekannt.¹⁸

Von der Verfolgung des Rechtsweges wurde aufgrund der großen Zahl der Anfragen und der damit verbundenen Kosten abgesehen. In den meisten Fällen konnten durch direkten Kontakt mit der Behörde die Unklarheiten beseitigt werden. Deutlich erfolgreicher zeigte sich dann die überarbeitete, aber deutlich zeitintensivere Herangehensweise, direkt anhand der Geschäftszahlen aus den Wasserbüchern die Herausgabe der Bescheide unter Hinweis auf das UIG¹⁹ zu beantragen.

Zusammengefasst besteht, gerade bei den Bezirkshauptmannschaften, oft noch Unsicherheit über die Natur des UIG und die Pflichten der Behörde zur Herausgabe von Umweltinformationen, hier insbesondere bei Bescheiden. Werden Informationen aktiv zur Verfügung gestellt, kommt die Behörde vorbildlich ihren Pflichten nach, wodurch die Wartezeit der Informationssuchenden und der Arbeitsaufwand bei den offiziellen Stellen selbst verringert wird. Capacity-Building auf Seiten der Behörden über die Herausgabepflicht und den Umfang von UIG-Materien würde eventuell „Berührungängste“ nehmen und zu besserer Praxis führen.

¹⁵ Anm.: Bescheide können Umweltinformationen darstellen, vgl. Ennöckl/Mainz. Kommentar zum UIG 2 § 2 Rz 7.

¹⁶ Anm.: Interesse an der Umweltinformation ist gem. § 4 UIG nicht relevant für den Herausgabeanspruch der Informationssuchenden.

¹⁷ Anm.: Die Gebühren wurden nach einer telefonischen Klärung mit der Behörde doch nicht gefordert.

¹⁸ Vgl. § 5 Abs 6 UIG.

¹⁹ Ennöckl/Maitz, UIG – Umweltinformationsgesetz, 2011.

3.4. BESCHIED-ANALYSE

Um die Umsetzung des Weser-Urteils zu untersuchen, hat der WWF gemeinsam mit ÖKOBÜRO und dem Büro blattfisch die Genehmigungsbescheide zu einzelnen Wasserkraftprojekten analysiert. Die korrekte Anwendung des Weser-Urteils müsste zu einer häufigeren Anwendung einer Ausnahmegewilligung in Genehmigungsverfahren führen. Gerade für kleine Wasserkraftprojekte wurde eine Häufung von Ausnahmegewilligungen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Da Klein- und Kleinstwasserkraftwerke bezogen auf ihre Leistung einen vernachlässigbaren Beitrag für die Öffentlichkeit erbringen (siehe dazu WWF Ökomasterplan 2014²⁰), sollte daher vor allem die Zahl solcher Wasserkraftprojekte zurückgehen. Grund dafür ist, dass diese kleinen und kleinsten Anlagen bei schweren Eingriffen in die Gewässerqualität und den Naturschutz oft keinen bedeutsamen Beitrag zur Stromversorgung und der Energiewende leisten können.

Projektbescheide spiegeln wider, inwieweit die Präzisierung aus dem Weser-Urteil auch in Genehmigungsverfahren zur Umsetzung kommt, d. h., ob die Behörden (und Gerichte) nun auch bei Verschlechterungen einzelner Komponenten eine Verschlechterung annehmen und ein Ausnahmeverfahren nach § 104a WRG einleiten.

3.4.1. Erhebung der Bescheide

Um die Praxis der Erlassung von Bescheiden nach Weser im Wasserrecht zu untersuchen, haben WWF und ÖKOBÜRO **Umweltinformationsanfragen an etwa 90 ausgesuchte Behörden in Österreich gestellt**. Ziel waren dabei vor allem jene Bezirkshauptmannschaften und die Landesregierungen jener Bundesländer, in denen Wasserkraft eine wesentliche Rolle spielt.

Ungefähr die Hälfte der Behörden haben uns Bescheide und bei Bedarf Gutachten und Verhandlungsschriften zukommen lassen, die andere Hälfte hat im angefragten Zeitraum keine Bescheide ausgestellt.

²⁰ WWF Österreich (Hrsg.), 2014: Ökomasterplan Stufe III – Schutz für Österreichs Flussjuwele. Strategische Betrachtungen für einen ausreichenden Gewässerschutz sowie einen ökologisch verträglichen Ausbau der Wasserkraft in Österreich. Wien.

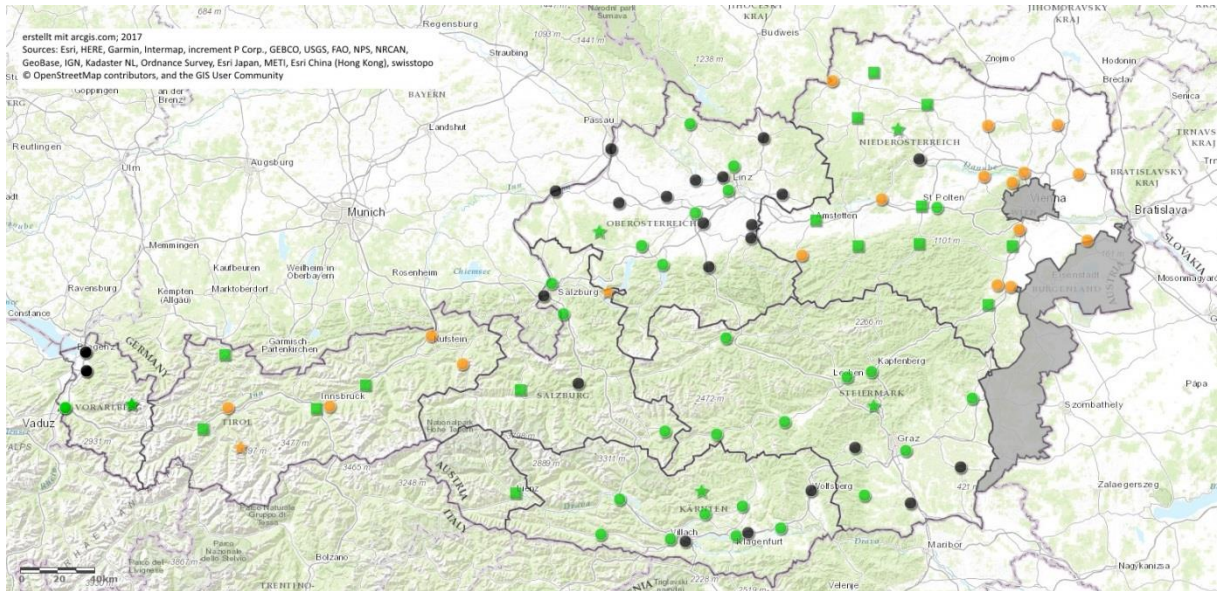


Abbildung 8: Übersicht über die Rückmeldungen der kontaktierten Behörden.

Legende:

- Punkt - BH
- Stern - Land
- - Wasserbuchabfrage mit Bescheiden;
- - keine Bescheide ausgestellt
- , ★ - Bescheide zugeschickt
- , ★ - Wasserbuchabfrage ohne relevante Bescheide

Kontaktierte Bezirkshauptmannschaften, Magistrate etc.

Kärnten

- Land Kärnten
- Bezirkshauptmannschaften: Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt-Land, Spittal an der Drau, St. Veit an der Glan, Villach-Land, Völkermarkt, Wolfsberg
- Magistrate: Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Stadt Villach

Niederösterreich

- Land Niederösterreich
- Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems-Land, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten Land, Tulln, Waidhofen/Thaya, Wiener Neustadt, Wien-Umgebung, Zwettl
- Magistrate: Stadt Krems an der Donau, Stadt St. Pölten, Stadt Waidhofen an der Ybbs, Stadt Wiener Neustadt

Oberösterreich

- Land Oberösterreich
- Bezirkshauptmannschaften: Braunau am Inn, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf/Krems, Linz-Land, Perg, Ried im Innkreis, Rohrbach, Schärding, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung, Vöcklabruck, Wels-Land
- Magistrate: Stadt Linz, Stadt Steyr, Stadt Wels

Salzburg

- Land Salzburg
- Bezirkshauptmannschaften: Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
- Magistrat der Stadt Salzburg

Steiermark

- Land Steiermark
- Bezirkshauptmannschaften: Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Murtal, Südoststeiermark, Voitsberg, Weiz
- Magistrat der Stadt Graz

Tirol

- Land Tirol
- Bezirkshauptmannschaften: Imst, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz
- Stadtmagistrat Innsbruck

Vorarlberg

- Bezirkshauptmannschaften: Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
- Land Vorarlberg

Links zu für Analyse genutzten Online-Wasserbüchern

Niederösterreich: http://www.noel.gv.at/noel/Wasser/wb_abfrage.html

Salzburg: https://service.salzburg.gv.at/wisonline/wbo_wb_search.aspx

Tirol: <https://www.tirol.gv.at/umwelt/energie/wasserbuch/>

In einem ersten Schritt wurden **über 200 Bescheide** ausgestellt im Zeitraum **zwischen Juli 2015 und Februar 2017**, sowie viele dazugehörige Gutachten und Verhandlungsschriften zu Wasserkraftanlagen dahingehend analysiert, ob es durch das Projekt zu einer potenziellen Verschlechterung kommen kann. In vier Fällen wurden nur Gutachten ohne zugehörigen Bescheid übermittelt. Bei 61 Genehmigungen war die Frage einer potenziellen Verschlechterung relevant, in Folge als Weser-relevant bezeichnet. Diese wurden in einem zweiten Schritt weiter auf den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot laut Weser-Urteil analysiert.

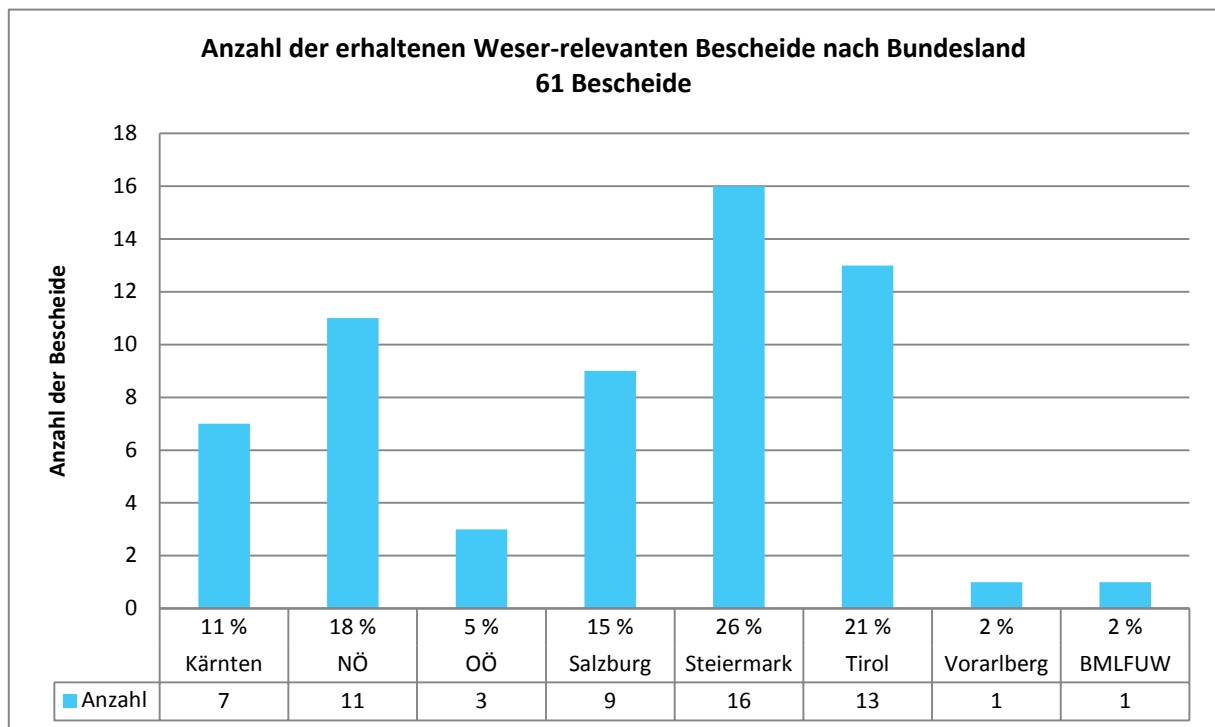


Abbildung 9: Verteilung der im Detail analysierten Weser-relevanten Genehmigungsbescheide auf die Bundesländer

Von diesen 61 Bescheiden wurden 47 (77 %) von Bezirkshauptmannschaften, 13 (21 %) von Landesregierungen und 1 Bescheid vom zuständigen Ministerium BMNT ausgestellt. Die überwiegende Bewilligung durch Bezirkshauptmannschaften zeigt, dass es sich bei den bewilligten Projekten im überwiegenden Teil um kleine bis sehr kleine Wasserkraftanlagen handelt.

In 36 Fällen konnte anhand des Bescheids die Analyse erfolgen, in 17 Fällen wurden zusätzliche Gutachten angefragt, in 2 Fällen lagen andere weitere Unterlagen vor, in 2 Fällen die Verhandlungsschriftgen und in 4 Sonderfällen lagen nur die Gutachten vor.

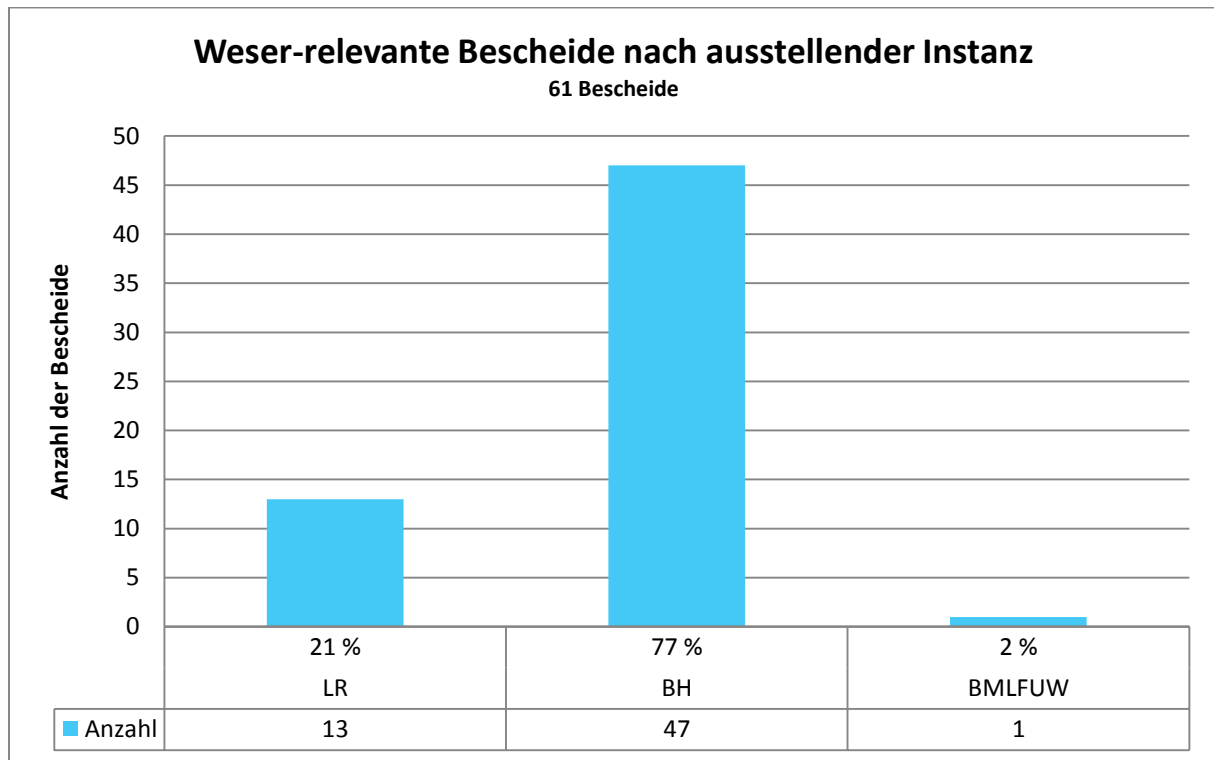


Abbildung 10: Verteilung der analysierten Genehmigungsbescheide bezüglich der betreffenden Instanzen. Weser –relevante Bescheide sind all jene Bescheide, bei denen die Fragestellung einer potenzielle Verschlechterung relevant ist.

42 dieser 61 analysierten Bescheide, also gut 2/3 aller Fälle, betreffen Neuerrichtungen von Wasserkraftanlagen. Die restlichen Bescheide behandeln Wiederverleihungen, Überprüfungen etc.

3.4.2. Beurteilung der Umsetzung des Weser-Urteils - Kategorien der Analyse

Methodik:

Für die Beurteilung wurden alle Bescheide sowie die Gutachten, sofern vorhanden, im Hinblick auf die Anwendung des Verschlechterungsverbots im Sinne des Weser-Urteils nach einheitlichen Kriterien analysiert. Wesentliche Kriterien waren dabei die Nachvollziehbarkeit, ob eine mögliche Verschlechterung eintreten könnte, die Vollständigkeit der Erhebung der einzelnen relevanten Qualitätskomponenten, der Nachweis der Verschlechterung bzw. Nicht-Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für eine Bewilligung, die etwaige Durchführung eines Verfahrens nach § 104a WRG zur Feststellung, ob eine Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot WRRL gerechtfertigt ist.

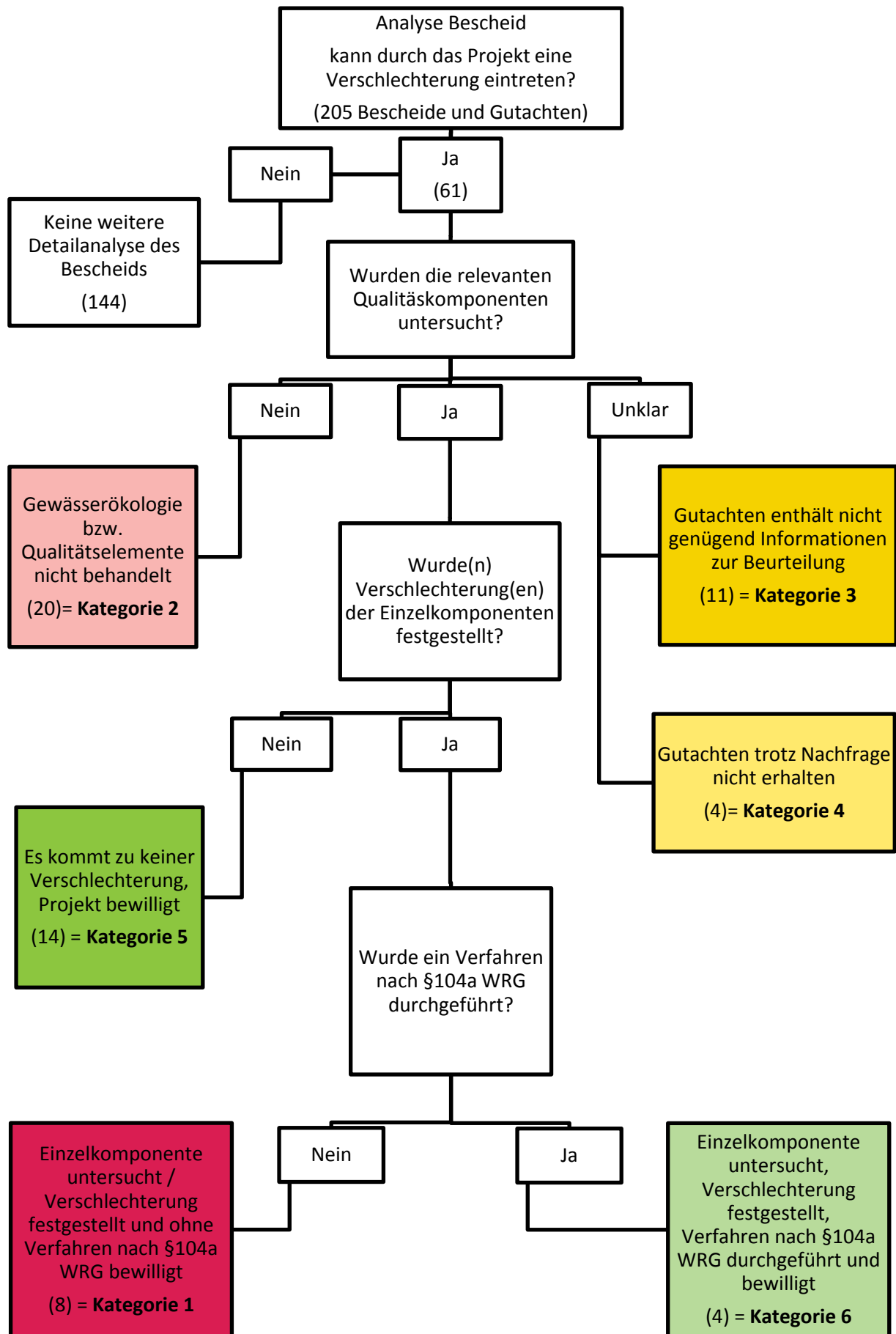


Abbildung 11: Schematische Darstellung der methodischen Vorgangsweise

Folgende Überkategorien und Kategorien wurden unterschieden:

- Die Überkategorie **Weser-Urteil nicht berücksichtigt** setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:
 - **Kategorie 1:**
Weser-Urteil nicht berücksichtigt: trotz Verschlechterung ohne Verfahren nach § 104a WRG bewilligt
Diese Kategorie umfasst jene Bescheide, in denen das Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils bzw. die aktuelle Rechtslage bei der Begutachtung der Einreichunterlagen nicht berücksichtigt wurde. Die vom Eingriff betroffenen Gewässerabschnitte weisen Qualitätselemente mit guten und sehr guten Zustand auf. Typisch für diese Bescheide ist, dass die Bewilligung unter Vernachlässigung der sehr guten Indikatoren erteilt wurde. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Bewilligungen von Eingriffen in Gewässer, in denen sich mindestens ein Qualitätselement bereits im schlechten Zustand befindet.
 - **Kategorie 2:**
Weser-Urteil nicht berücksichtigt: Gewässerökologie bzw. Qualitätskomponenten nicht berücksichtigt
Diese Kategorie umfasst alle Fälle, in denen die Gewässerökologie unter Angabe von verschiedenen Gründen oder ohne Begründung nicht berücksichtigt wurde, oder Fälle, in denen sich das gewässerökologische Gutachten ausschließlich auf abiotische Parameter beschränkt und die biologischen Qualitätselemente nicht erhoben wurden. In diesen Fällen kann nicht festgestellt werden, ob das Verschlechterungsverbot beachtet wurde.
- Die Überkategorie **Relevante Informationen nicht erhoben, nicht verfügbar / nicht objektiv nachvollziehbar** setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:
 - **Kategorie 3:**
Gutachten enthält nicht genügend Informationen zur Beurteilung
In diese Kategorie gibt es eine größere Überschneidung mit der Kategorie: Qualitätselemente (welche Kategoriennummer ist das?) nicht erhoben. Da allerdings in einigen Bescheiden nicht ersichtlich ist, ob Qualitätselemente nicht doch erhoben und die Informationen schlichtweg nicht objektiv nachvollziehbar dargestellt wurden, werden diese Bescheide oder Gutachten einer eigenen Kategorie zugeordnet: Nötige **Informationen gehen nicht oder nur unvollständig** hervor.
 - **Kategorie 4:**
Gutachten trotz Nachfrage bis zur Analyse nicht erhalten
Hierunter sind alle Bescheide subsumiert, aus denen die zur Bewertung notwendigen Informationen nicht (eindeutig) abzulesen sind und zu denen in weiterer Folge die entsprechenden Gutachten angefordert, jedoch von der Behörde bis zur Auswertung leider nicht zur Verfügung gestellt wurden.

- Die Überkategorie **Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigt** setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:

- **Kategorie 5:**

Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigt, es wird keine Verschlechterung prognostiziert

In diese Kategorie fallen all jene Bescheide, aus denen entweder direkt oder indirekt in Form der nachträglich beantragten Gutachten klar nachvollziehbar hervorgeht, dass eine potenzielle Verschlechterung untersucht und eingeschätzt wurde und dass durch das Projekt keine Verschlechterungen zu erwarten sind. Das bedeutet, dass **alle maßgeblichen Qualitätselemente** im Vorfeld nach den Vorgaben des jeweiligen Leitfadens untersucht und sämtliche Detailergebnisse dargelegt worden sind. Weiters sind durch den/die zuständige(n) Sachverständigen die relevanten Schlüsse gezogen worden.

- **Kategorie 6:**

Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigt, es wird Verschlechterung prognostiziert und über § 104a WRG abgehandelt

Diese Kategorie umfasst all jene Bescheide, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Verfahren festgestellt und im Zuge der Interessensabwägung nach § 104a WRG eine **Ausnahmebewilligung** vom Verschlechterungsverbot erwirkt haben.

Kategorie **keine weitere Detailanalyse des Bescheids**

Der Vollständigkeit halber sei hier noch die Kategorie **keine weitere Detailanalyse des Bescheids** angeführt, sie enthält Bescheide für Projekte, bei denen es zu keiner Verschlechterung kommen kann.

Kategorien und Beispiele in Form von anonymisierten Bescheiden:

Die Überkategorie **Weser-Urteil nicht berücksichtigt**, setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:

Kategorie 1

Weser-Urteil nicht berücksichtigt: trotz Verschlechterung ohne Verfahren nach § 104a WRG bewilligt

Diese Kategorie umfasst jene Bescheide, in denen das **Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils** bzw. die **aktuelle Rechtslage** bei der Begutachtung der Einreichunterlagen **nicht berücksichtigt** wurde. Die vom Eingriff betroffenen Gewässerabschnitte weisen Qualitätselemente mit guten und sehr guten Zustand auf. Typisch für diese Bescheide ist, dass die Bewilligung unter Vernachlässigung der sehr guten Indikatoren erteilt wurde. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Bewilligungen von Eingriffen in Gewässer, in denen sich mindestens ein Qualitätselement bereits im schlechten Zustand befindet.

- **Beispiel 1: Bescheid für Bewilligung Kleinwasserkraftwerk**

Alle biologischen Qualitätselemente – Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos – indizieren einen sehr guten ökologischen Zustand, die Biologie ist also gesamt als „sehr gut“ zu bewerten. Da die Hydromorphologie aufgrund zum Teil deutlich überprägter Ufer- und Sohldynamik nicht mit „sehr gut“ zu beurteilen war, wurde insgesamt nur ein guter ökologischer Zustand festgestellt und – nach nicht mehr zulässiger Vorgehensweise – bei der Bewilligung nur der gute Gesamtzustand berücksichtigt. Der Stellungnahme des Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass „in einer Ausleitungsstrecke [...] der Zielzustand ‚gut‘ erhalten bleiben [muss]“. Dem ist insofern zu widersprechen, als nach gültiger Rechtslage nicht nur der gute Gesamtzustand, sondern auch der sehr gute Ausgangszustand der biologischen Qualitätselemente nicht verschlechtert werden darf. Mit dem guten Zustand, der für den Betrieb der Anlage prognostiziert wird, würde aber eine solche Verschlechterung eintreten.

- **Beispiel 2: Bescheid für Bewilligung Kleinwasserkraftwerk (1,4 MW)**

Im Bescheid bzw. im limnologischen Gutachten wird dezidiert von einer Verschlechterung beim Benthos von sehr gut auf gut in einem Detailwasserkörper gesprochen (Probestelle 3). Der Bescheid nimmt Bezug auf das Weser-Urteil, beurteilt die Verschlechterung der ökologischen Qualitätskomponente als „geringfügig“ und daher als nicht relevant. Der sehr gute hydromorphologische Zustand wird lediglich als Hilfskriterium gewertet. Der Bescheid ist damit auch ein Beispiel für die unterschiedliche Auslegung, ob Hydromorphologie „sehr gut“ auf „gut“ eine Verschlechterung darstellt. Die Kriterien für den sehr guten hydromorphologischen Zustand sind in der QZV (Qualitätszielverordnung) sehr detailliert festgelegt. Aus Sicht des WWF ist Hydromorphologie eine eigenständige Komponente und eine Verschlechterung davon muss ebenso als Verschlechterung des Gesamtzustandes gesehen werden.

Gesamteinstufung ökologischer Zustand					
	Stelle 1	Stelle 2	Stelle 3	Stelle 4	Stelle 5
Qualitätskomponente					
Hydromorphologie	nicht sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	nicht erhoben
Chemismus	nicht erhoben	sehr gut	nicht erhoben	sehr gut	nicht erhoben
Phytobenthos	gut	sehr gut	gut	gut	gut
Makrozoobenthos	gut	gut	sehr gut	gut	sehr gut
Ökologischer Gesamtzustand	GUT	GUT	GUT	GUT	GUT

Tabelle 1: Hydromorphologie, Phytobenthos und Makrozoobenthos in einem sehr guten Zustand an Hand eines Beispiels aus einem konkreten Bescheid

Aus dem Bescheid:

„Aufgrund der Änderung des Abflussregimes durch den Wasserentzug wird es auch im Detailwasserkörper xy (Probenstelle xy) zu einer Verschiebung des Zustandes beim Makrozoobenthos von „sehr guter ökologischer Zustand“ nach „guter ökologischer Zustand“ kommen, also eine Verschlechterung eintreten.“

Weitere Zitate aus dem Bescheid:

„Die ergänzende limnologische Fragebeantwortung, verbunden mit der aus der WRRL ableitbaren gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung lässt den Schluss zu, dass die durch das Kraftwerksprojekt verursachte Verschlechterung jedenfalls „als gering“ bezeichnet werden kann und laut Gutachten zudem durch die behördlich vorgeschriebene Dotierwasserabgabe abgemildert wird. Damit bleibt der derzeitige Zustand der biologischen Qualitätselemente, bezogen auf den wasserrechtlich genutzten Wasserkörper, unverändert erhalten. Die Verschlechterung tritt zudem nur an einer Probenentnahmestelle auf.“

„Es wird somit die Rechtsansicht vertreten, dass Kraftwerksnutzungen in der ökologischen Gesamtzustandsklasse „Gut“ grundsätzlich ohne Interessenabwägung gemäß § 104a WRG möglich sind, wenn dadurch keine Verschlechterung des Zielzustandes hervorgerufen wird und die erkannte Verschlechterung der jeweiligen Qualitätskomponente auf Grundlage des Gutachtens des limnologischen Amtssachverständigen im Rahmen einer rechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung als „gering“ bezeichnet werden kann.“

„Im Idealfall, wie dies im gegenständlichen Fall laut der ergänzenden limnologischen Stellungnahme des Amtssachverständigen der Fall ist, kann somit eine Interessenabwägung gemäß § 104a WRG aufgrund der erkannten geringen Verschlechterung einer Qualitätskomponente entfallen.“

- Beispiel 3: Bescheid für Reduktion Restwassermenge in bestehendem Ausleitungskraftwerk**

In einem bestehenden Ausleitungskraftwerk wird um Reduktion der vorgeschriebenen Restwassermenge angesucht. Ursprünglich wurde eine 25%ige Dynamisierung gefordert, nunmehr wird eine 15%ige beantragt. In den Einreichunterlagen wurden zwei Strecken in der Restwasserstrecke hinsichtlich MZB untersucht, eine unmittelbar unterhalb des Ausleitungswehrs und eine deutlich weiter flussabwärts, wo bereits einige Zuflüsse in die Restwasserstrecke eingemündet sind und die Restwassersituation dadurch schon günstiger war. In der Strecke mit dem wenigen Restwasser wurde ein guter Zustand festgestellt, in der

zweiten aber ein sehr guter. Der Sachverständige ist zum Schluss gekommen, dass eine weitere Reduktion des Restwassers zu einer Verschlechterung des Makrozoobenthos führen würde. Er legt der Behörde nahe, dem Antrag nicht stattzugeben. Die Behörde bewilligt die Reduktion dennoch, allerdings müssen die Kraftwerksbetreiber in zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen innerhalb von 6 Jahren einen stabilen guten Zustand in der Restwasserstrecke nachweisen. Gelingt ihnen das nicht, müssen sie wieder mit den ursprünglichen 25 % dynamisieren. Allerdings ist hier festzuhalten, dass es sich bei Einstellen eines guten Zustandes im Vergleich zum aktuell in Teilbereichen nachgewiesenen sehr guten Zustand anhand der MZB-Gemeinschaften bereits um eine Verschlechterung handeln würde.

Kategorie 2

Weser-Urteil nicht berücksichtigt: Gewässerökologie bzw. Qualitätskomponenten nicht behandelt

In diese Kategorie fallen Bescheide, in denen die Gewässerökologie unter Angabe von verschiedenen Gründen oder ohne Begründung nicht behandelt wurde, oder in denen sich das gewässerökologische Gutachten ausschließlich auf abiotische Parameter beschränkt und die biologischen Qualitätselemente nicht erhoben wurden. In diesen Fällen kann nicht festgestellt werden, ob das Verschlechterungsverbot beachtet wurde.

- **Beispiel 4: Bescheid für Genehmigung Kraftwerk**

Das Kraftwerk soll einen Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Ausleitungskraftwerken bilden, wobei das vom Oberliegerkraftwerk abgearbeitete Triebwasser über eine weitere Fallstufe genutzt wird, also de facto nur die Restwasserstrecke verlängert werden soll. Es wird für diese Verlängerung dieselbe Restwassermenge vorgeschlagen, die auch in der Oberliegerstrecke vorgeschrieben ist. Die Restwassermenge liegt über dem NQt und ist größer als 50 % des MJNQt, außerdem wird die Strecke mit 20 % des ankommenden Abflusses dynamisch dotiert. Damit wird den Vorgaben der QZV für den guten ökologischen Zustand entsprochen.

Allerdings wurde keine Analyse der maßgeblichen biologischen Qualitätselemente (Makrozoobenthos und Phytobenthos, keine Analyse Fische, da kein Fischlebensraum) durchgeführt. Es kann daher nicht wie vorgesehen festgestellt werden, ob die Ausleitung zu einer Verschlechterung führt.

- **Beispiel 5: Bescheid für Ausbau eines bestehenden Ausleitungskraftwerks**

Es handelt sich um den Ausbau eines bestehenden Ausleitungskraftwerks, wobei die Restwasserstrecke um 500 m verlängert und die Ausbauwassermenge um 400 l/s erhöht werden soll. Die Restwasservorgaben laut QZV wurden durch tatsächliche Messungen ermittelt, die Dynamisierung entspricht mit 20 % ebenfalls den Vorgaben.

Allerdings wurden die biologischen Qualitätselemente nicht untersucht, es kann also nicht festgestellt werden, ob es durch die (nach Umsetzung des Projekts nicht mehr kleinräumige) Restwasserstrecke zu einer Verschlechterung für ein Qualitätselement kommt.

- **Beispiel 6:** Bescheid für neues Ausleitungskraftwerk

Es soll ein neues Ausleitungskraftwerk realisiert werden. Die biologischen Qualitätselemente wurden nicht untersucht, wobei dies wie folgt begründet wird: „eine Beurteilung hinsichtlich der biologischen Qualitätselemente [ist] gar nicht möglich, da es sich um keine ganzjährige Nutzung handelt“. Diese Argumentation kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Die Überkategorie **relevante Informationen nicht erhoben, nicht verfügbar / objektiv nicht nachvollziehbar**, setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:

Kategorie 3

Gutachten enthält nicht genügend Informationen zur Beurteilung

In diese Kategorie gibt es eine größere Überschneidung mit der Kategorie **Qualitätselemente nicht erhoben**. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die nötigen Daten zwar erhoben, jedoch nicht objektiv nachvollziehbar dargestellt wurden. Daher werden diese Bescheide oder Gutachten in eine eigene Kategorie zugeordnet: Die nötigen **Informationen gehen nicht oder nur unvollständig** hervor, daher können die Bescheide oder Gutachten nicht beurteilt werden.

Dazu zählen etwa Projekte, bei denen im Vorfeld **nicht alle maßgeblichen Qualitätselemente** untersucht wurden, obwohl sie für die Beurteilung ausschlaggebend gewesen wären. Jedoch werden auch Bescheide oder Gutachten, in denen nicht die einzelnen Teilstände der Qualitätselemente, sondern **nur der ökologische Gesamtzustand angegeben** wird, dieser Kategorie zugerechnet – denn daraus lässt sich nicht ablesen, ob für einzelne Qualitätselemente mit einer Verschlechterung zu rechnen ist. Gleiches gilt für Projekte, die im Vorfeld nicht hinsichtlich ökologischer Veränderungen untersucht wurden, sondern nur auf die Zustandseinschätzung aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zurückgreifen.

- **Beispiel 7:** Bescheid für Kleinwasserkraftwerk

In zwei Quellbächen soll neben einer Trinkwasseranlage auch ein Kleinwasserkraftwerk realisiert werden, wobei im Vorfeld die biologischen Qualitätselemente MZB und PHB untersucht worden sind. Fischlebensraum liegt keiner vor. Im Gutachten wird nur festgehalten, dass insgesamt in allen untersuchten Abschnitten ein guter ökologischer Zustand festgestellt wurde, wobei nicht abzulesen ist, ob eines der Elemente einen sehr guten Zustand indiziert.

- **Beispiel 8:** Bescheid für Ausleitungskraftwerk an bestehender Rampe

An einer bestehenden Rampe soll ein Ausleitungskraftwerk realisiert werden. Zwar liegt laut Gutachten aus hydromorphologischer und ökologischer Sicht ein guter Zustand vor, es ist aber nicht ablesbar, ob diese Einstufung auf tatsächlichen Messungen beruht bzw. ob alle Elemente einen guten Zustand gezeigt haben, oder ob bei einigen Elementen ein sehr guter Zustand feststellbar war. Die Mindestrestwassermenge entspricht dem NQt und liegt über 50 % MJNQt, allerdings wird nicht dynamisch dotiert, sondern es werden nur zwei Abflüsse für Sommer und Winter unterschieden.

Kategorie 4

Gutachten trotz Nachfrage bis zur Berichtserstellung nicht erhalten

Hierunter sind alle Bescheide subsumiert, aus denen die zur Bewertung notwendigen Informationen nicht (eindeutig) hervorgehen und zu denen in weiterer Folge die entsprechenden Gutachten angefordert, jedoch von der Behörde bis zur Auswertung leider nicht zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Bescheide, die beim Screening nicht der Kategorie „keine weitere Detailanalyse des Bescheids“ zugeordnet wurden, also jedenfalls auf einen möglichen Einfluss auf die Gewässerökologie zu untersuchen wären. Die Einsicht in die entsprechenden Gutachten hätte die Zuordnung zu Kategorie 1, 3 oder 5 ermöglicht.

Die Überkategorie **Weser-Urteil berücksichtigt** setzt sich aus folgenden zwei Kategorien zusammen:

Kategorie 5

Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigt, es wird keine Verschlechterung prognostiziert

In diese Kategorie fallen all jene Bescheide, aus denen entweder direkt oder indirekt in Form der nachträglich beantragten Gutachten klar nachvollziehbar hervorgeht, dass eine potenzielle Verschlechterung untersucht und eingeschätzt wurde und dass durch das Projekt keine Verschlechterungen zu erwarten sind. Das bedeutet, dass **alle maßgeblichen Qualitätselemente** im Vorfeld nach den Vorgaben des jeweiligen Leitfadens untersucht und sämtliche Detailergebnisse dargelegt worden sind. Weiters sind durch den/die zuständigen Sachverständigen die relevanten Schlüsse gezogen worden.

Typische Beispiele für Bescheide, die das Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigen, sind all jene Projekte, bei denen **im Vorfeld alle Qualitätselemente einen guten Zustand** angezeigt haben und dieser gute Zustand – etwa durch Abgabe einer in der Qualitätszielverordnung festgesetzten Mindestrestwassermenge – **auch in Zukunft garantiert** werden kann. Als das Weser-Urteil berücksichtigend wurden auch jene Projekte eingestuft, bei denen zum Zeitpunkt der Wasserrechtsverhandlung noch nicht letztgültig die Beibehaltung eines guten ökologischen Zustands prognostiziert werden konnte, von der Behörde aber ein **Monitoring** vorgeschrieben wurde, dessen Ergebnis über die Beibehaltung oder Aufhebung des Bescheids entscheiden wird. **Wiederverleihungen von Wasserrechten** werden in diese Kategorie eingereiht, wenn damit der Stand der Technik hergestellt wird.

- **Beispiel 9: Bescheid für Überleitung Speicher und Kleinwasserkraftwerk**

In zwei Bächen soll eine Wasserableitung und Überleitung in einen Speicher realisiert werden, wobei die Wassermenge vor Einleitung in den Speicher über ein neu zu errichtendes Kleinwasserkraftwerk energetisch genutzt werden soll. In Summe entstehen in drei Wasserkörpern und in einem Gewässer ohne Wasserkörperzuteilung Restwasserstrecken. In allen betroffenen Abschnitten wurde der ökologische Ist-Zustand anhand aller maßgeblichen

Qualitätselemente untersucht und getrennt nach Qualitätselementen dargestellt, wobei explizit auf das Weser-Urteil verwiesen wurde. Weiters wird für jedes Element dargestellt, wie sich das Projekt auf den jeweiligen Zustand auswirken wird. Nur in einem einzigen Fall ist mit einer Verschlechterung zu rechnen. Um das Projekt dennoch umsetzen zu können, wurde eine Umplanung durchgeführt, dank der sich kein Element in den betroffenen Wasserkörpern verschlechtern wird. Es handelt sich um einen mustergültigen Bescheid, in dem alle relevanten Belange detailliert und objektiv nachvollziehbar dargestellt wurden.

- **Beispiel 10: Bescheid für Neuerrichtung Ausleitungskraftwerk**

Es handelt sich um eine Neuerrichtung eines Ausleitungskraftwerks, wobei im Vorfeld alle biologischen Qualitätselemente erhoben wurden. Makrozoobenthos, Phytobenthos und Fische zeigten einen guten ökologischen Zustand an. Die Ermittlung der Restwassermenge erfolgte anhand einer Restwasserstudie, bei der Mindestgeschwindigkeiten und -wassertiefen ermittelt wurden. Die vorgeschlagenen Restwassermengen liegen zudem deutlich über den in der QZV vorgeschriebenen Minimalwerten. Da alle Vorgaben erfüllt sind, ist auch hinkünftig mit einem guten Zustand aller Elemente zu rechnen, es wird also zu keiner Verschlechterung kommen.

- **Beispiel 11: Bescheid für Wiederverleihung Wasserkraftwerk**

Es handelt sich um eine Wiederverleihung eines bestehenden Wasserrechts, wobei im Vorfeld anhand aller maßgeblichen Qualitätselemente untersucht wurde, ob der gute Zustand vorliegt und mit dem Weiterbetrieb der Anlage auch beibehalten werden kann. Sowohl das MZB als auch das PHB (die Anlage befindet sich nicht im natürlichen Fischlebensraum) zeigen bei der bewilligten Restwassermenge, die sich weitgehend an der QZV orientiert, einen guten Zustand an. Deshalb kann die Anlage aus gewässerökologischer Sicht als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

Kategorie 6

Verschlechterungsverbot im Sinne des Weser-Urteils berücksichtigt: nach § 104a WRG abgehandelt

Diese Kategorie umfasst all jene Bescheide, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands im Verfahren festgestellt haben und im Zuge der Interessensabwägung nach § 104a WRG eine **Ausnahmebewilligung** vom Verschlechterungsverbot erwirken.

- **Beispiel 12: Bescheid für Ersatzbau Kraftwerk für zwei überalterte Kraftwerksanlagen**

Als Ersatz für zwei alte Kraftwerksanlagen soll ein neues Kraftwerk realisiert werden, wobei an drei Gewässern Wasserfassungen errichtet werden sollen. In zwei der Gewässer liegt aktuell der sehr gute ökologische und hydromorphologische Zustand vor. In beiden Gewässern wird es durch die Ableitungen zu einer Verschlechterung, also zu einer Verschiebung von „sehr gut“ auf „gut“ kommen, was dem Verschlechterungsverbot widerspricht. Die Umweltverträglichkeit ist also aus Sicht der Gewässerökologie nicht gegeben. Es wurde nach dem Kriterienkatalog des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geprüft, ob die geplanten Eingriffe in die

beiden Gewässer in Abwägung des öffentlichen Interesses zulässig sind. Da das Kraftwerk zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien (Anm. WWF: plus 20 MW) und zur Stärkung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs beiträgt, ist ein übergeordnetes öffentliches Interesse gegeben, die Anlage wurde daher trotz Verschlechterung des ökologischen Zustands in den beiden Gewässern im Rahmen eines Verfahren nach § 104a WRG bewilligt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch die Kategorie der für die Frage nicht relevanten Bescheide angeführt, diese Bescheide wurden keiner weiteren Detailanalyse unterzogen.

Ergänzende Kategorie

Keine weitere Detailanalyse des Bescheids

Diese Kategorie umfasst alle Wasserrechtsbescheide zu Projekten, von denen **keine negativen Auswirkungen auf den jeweiligen Gewässerabschnitt** zu erwarten sind. Dazu zählen zuerst sämtliche reinen Formalien wie Fristerstreckungsbescheide oder Bestellungen von Bauaufsichtsorganen, aber auch Änderungen von Betriebsordnungen oder der Tausch von technischen Anlagenteilen, sofern die Gewässerökologie davon nicht berührt wird. Ebenso als für die Fragestellung nicht relevant betrachtet werden wasserrechtliche **Überprüfungsbescheide** für Anlagen, die bereits vor dem Stichtag 01.07.2015 bewilligt wurden und daher nicht unter dem Gesichtspunkt des EuGH-Urteils zu betrachten sind. **Restwasserkraftwerke**, die ausschließlich das in die Ausleitungsstrecke zu dotierende Wasser energetisch verwerten, sind für die Gewässerökologie ebenso wenig relevant wie **Trinkwasserkraftwerke**, die nur Wasser zur Energiegewinnung verwenden, für das bereits ein Konsens zur Trinkwassernutzung vorliegt. Bescheide, die nur die **Bewilligung von Organismenwanderhilfen** (Fischaufstiegsanlagen) behandeln, werden ebenfalls als nicht relevant betrachtet, weil es dadurch nur zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Situation kommen kann. Gleiches gilt für Bescheide, die das **Erlöschen eines Wasserrechts** (und damit den Wegfall einer Belastung) behandeln, sowie jene Bescheide, mit denen eine **höhere Restwassermenge** gewährleistet wird. Auch Bescheide zu Maßnahmen, die ausschließlich auf **ökologische Verbesserungen** abzielen (Strukturierungen in Stauräumen oder Restwasserstrecken...), werden als nicht relevant betrachtet. **Wiederverleihungen von Wasserrechten** fallen nur dann in diese Kategorie, wenn die Anlage bereits zuvor dem Stand der Technik entsprochen hat und nicht um maßgebliche Änderungen im Vergleich zum Ist-Zustand angesucht wird.

- **Beispiel 13: Bescheid für Ausleitungskraftwerk**

Ein ehemaliges Ausleitungskraftwerk mit einer Restwasserstrecke von 900 m Länge soll in ein Laufkraftwerk an derselben Stelle umgewandelt werden, wobei die Stauhöhe unverändert bleibt. Außerdem wird das derzeit bestehende Wanderhindernis passierbar gemacht. Es kommt durch das Projekt ausschließlich zu Verbesserungen.

- **Beispiel 14: Bescheid für neue Kraftwerksanlage als Ersatz für zwei alte Anlagen**

Zwei bestehende Kraftwerke, die aktuell keine Restwasservorschrift haben, sollen durch eine neue Anlage ersetzt werden. Der Restwasservorschlag für die neue Anlage entspricht den

Vorgaben der QZV, sowohl hinsichtlich Mindestrestwassermenge als auch hinsichtlich Dynamisierung. Außerdem wurde die Restwassermenge auch durch eine Restwasserstudie anhand von Messungen verifiziert. Zudem wird eine Organismenwanderhilfe errichtet. Trotz Einstufung im NGP von „mäßig“ zeigen die Fische dank maßgeblicher Zuflüsse in der Restwasserstrecke aktuell bereits einen sehr guten Zustand an. Da es durch das Projekt zu einer Verbesserung der Restwassersituation und damit der ökologischen Situation kommen wird, wird auch dieser Zustand nicht verschlechtert. Zwar wurde das Element MZB nicht untersucht, darauf kann allerdings in diesem Falle verzichtet werden, da es bei gegenständlichem Projekt durch die Umwandlung zweier Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprochen haben, in eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage mit ausreichender Restwasserdotation um eine Verbesserungsmaßnahme handelt.

3.4.3. Ergebnisse der Auswertung

Die Bescheide, Gutachten und Verhandlungsschriften wurden daraufhin analysiert, auf welche Art und Weise festgestellt wurde, ob es zu einer Verschlechterung im Sinne der Weser-Rechtsprechung kommt, und falls ja, ob daraufhin ein Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung laut § 104a WRG durchgeführt wurde. Entscheidend war, ob die relevanten Einzelkomponenten untersucht wurden und wie die Entscheidung darüber getroffen wurde, ob eine Verschlechterung vorliegt oder nicht (bzw. ob man die Entscheidung objektiv nachvollziehen kann).

Die systemische Analyse von Wasserrechtsbescheiden zeigt, dass seit dem Inkrafttreten des Weser-Urteils im Juli 2015 von 61 analysierten Bescheiden in Summe nur 29,5 Prozent der Bescheide das Weser Urteil nachvollziehbar berücksichtigt haben. 46 Prozent der Bescheide haben das Weser-Urteil nicht berücksichtigt, 24,5 Prozent sind nicht objektiv nachvollziehbar ausgestellt worden.

- In 29,5 Prozent der Fälle wurde das Weser-Urteil berücksichtigt (7 % mittels Verfahren nach § 104a WRG).
- 46 Prozent der Bescheide haben das Weser-Urteil nicht berücksichtigt. Konkret wurde
 - in 13 Prozent der analysierten Fälle trotz festgestellter Verschlechterung ohne Ausnahmegenehmigung, d. h. ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 104a WRG eine Genehmigung erteilt
 - bei 33 Prozent der Bescheide das Urteil insofern nicht berücksichtigt, als die Gewässerökologie bzw. relevanten Qualitätskomponenten nicht einbezogen wurden.
- 24,5 Prozent der Bescheide bzw. Gutachten sind nicht objektiv nachvollziehbar, sie enthalten nicht genügend Informationen, um eine Aussage treffen zu können bzw. die Gutachten wurden trotz Nachfragen nicht übermittelt.

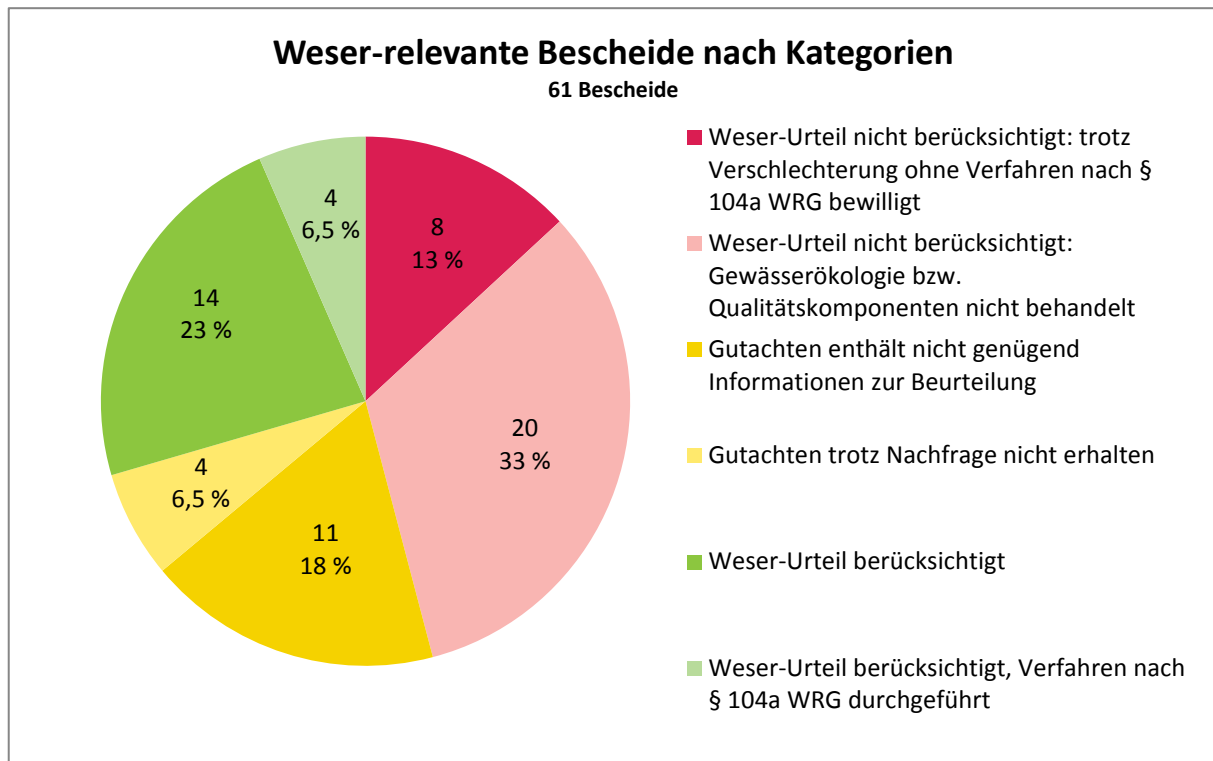


Abbildung 12: Analyse von 61 Bescheiden für Wasserkraftanlagen, in denen die Frage nach ökologischer Verschlechterung relevant ist (als Weser-relevant bezeichnet).

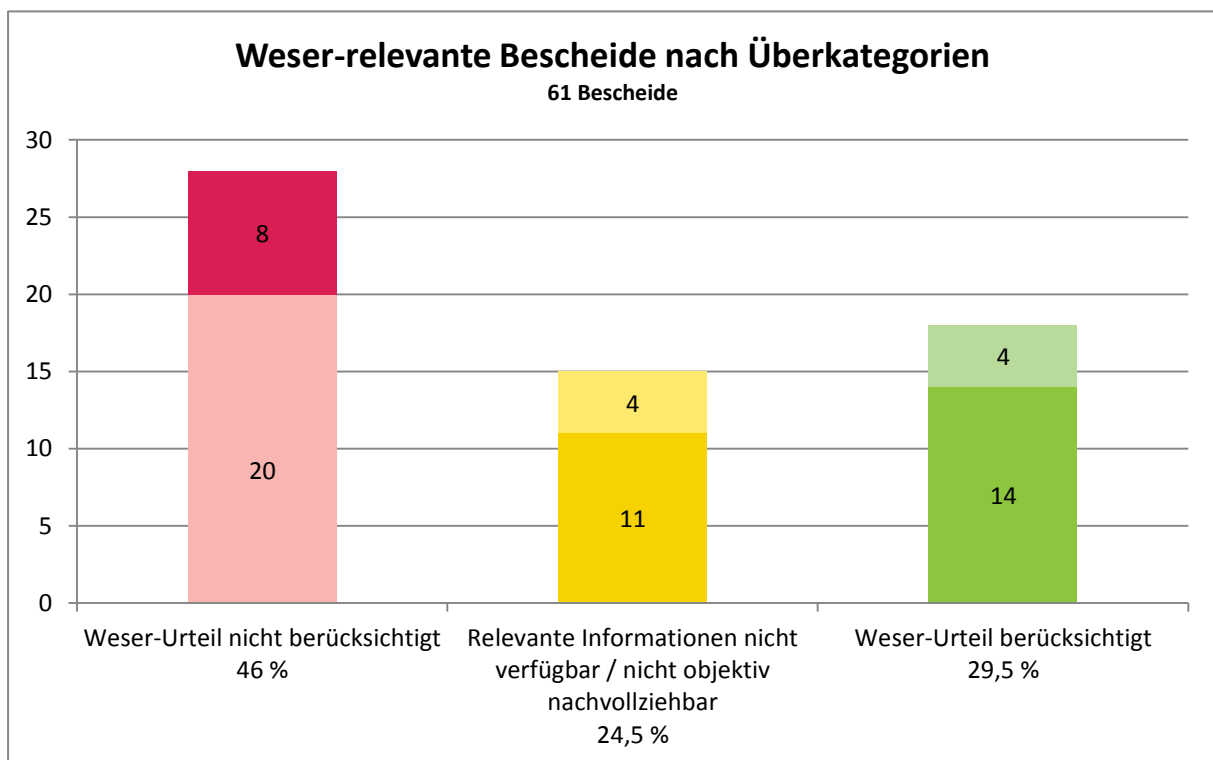


Abbildung 13: Verteilung der Weser-relevanten Bescheide nach Überkategorien.

Als Weser-relevant werden alle Bescheide bezeichnet, die Projekte betreffen, die potenziell eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zur Folge haben könnten.

42 dieser 61 analysierten Bescheide, also gut 2/3 aller Fälle, betreffen die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen. Die anderen Bescheide behandeln Wiederverleihungen, Überprüfungen etc.

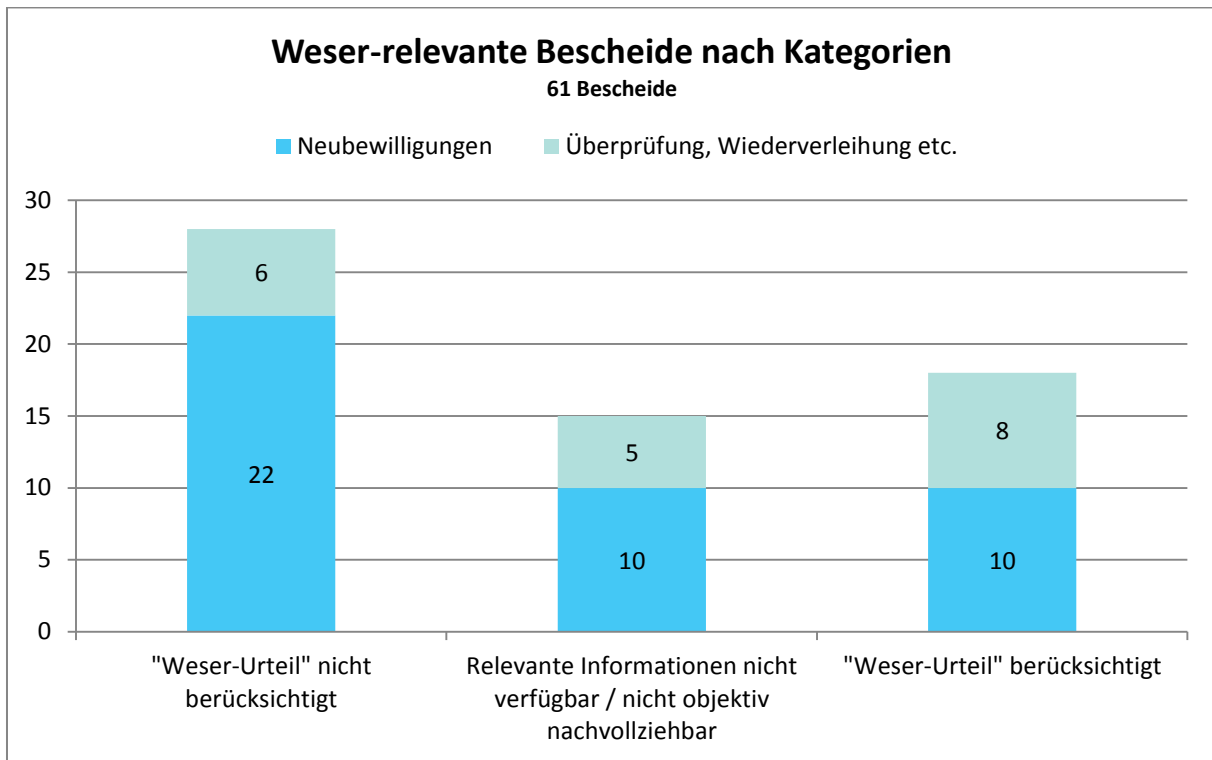


Abbildung 14: Verteilung der Weser-relevanten Bescheide bezüglich Neubewilligungen, Überprüfungen, Wiederverleihungen, etc.

Als Weser-relevant werden alle Bescheide bezeichnet, die Projekte betreffen, die potenziell eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zur Folge haben könnten.

Zwei Jahre nach dem EuGH-Urteil ist es Zeit, potenzielle Verschlechterungen in der Gewässerökologie richtig zu erheben, darzustellen und - wo geboten – Verfahren nach § 104a WRG (4/7 WFD) zu führen. Erst dann kann die wichtige Abwägung des öffentlichen Interesses zwischen Gewässerökologie und Wasserkraft auf fachlicher Basis erfolgen.

4. EINSCHÄTZUNG GEPLANTER WASSERKRAFTPROJEKTE

Die geplanten Wasserkraftprojekte werden bezüglich möglicher Verschlechterungen der Gewässerökologie laut Verschlechterungsverbot der WRRL eingeschätzt.

4.1. METHODIK

Im Auftrag des WWF hat das Technische Büro für Gewässerökologie blattfisch e.U. geplante Wasserkraftprojekte auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen beurteilt.

Ziel der vorliegenden Zusammenfassung ist es, unabhängig von den Einzeleinschätzungen aufzuzeigen, dass ein großer Teil der geplanten Kraftwerke eine Verschlechterung des Gewässerzustandes laut WRRL zur Folge haben würde. In diesen Fällen wäre im Wasserrechtsverfahren im Zuge eines Ausnahmeverfahrens nach § 104a WRG abzuschätzen, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der (oft geringen) generierten Energiemenge oder am Schutz der Gewässerökologie überwiegt. In den Grafiken im Kapitel 4.2 Ergebnisse sind die Einschätzungen dieser 50 geplanten, in Planung befindlichen oder bereits eingereichten Wasserkraftwerke dargestellt. Der Stand der Informationen für die Einschätzung ist Oktober 2016.

In vorliegendem Bericht sind 9 der 50 eingeschätzten Kraftwerke im Kapitel 4.3 detailliert dargestellt, um die Methodik und Genauigkeit der Einschätzungen nachvollziehbar zu machen. Eine Tabelle (siehe Seite 59 ff.) zeigt anschließend die abschließenden Einschätzungen aller 50 geplanten Wasserkraftwerke.

Es ist wesentlich festzuhalten, dass bei der Bewertung allfällige Detailüberlegungen oder Abwägungen, die etwa im Zuge der Begutachtung durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen wurden, nicht berücksichtigt werden konnten, es sei denn, diese Überlegungen wurden in den einsehbaren Unterlagen explizit dargelegt. Es handelt sich um eine Einschätzung anhand jener Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, jedoch kann die Einschätzung im Rahmen eines Verfahrens damit nicht vorweggenommen werden.

Es wurden all jene bekannten geplanten Wasserkraftprojekte ausgeschlossen, für die kein ökologischer Zustand zugänglich ist, sowie jene, deren genaue Lage nicht bekannt war. Die Gesamtzahl eingeschätzter geplanter Kraftwerke beläuft sich schlussendlich auf 50.

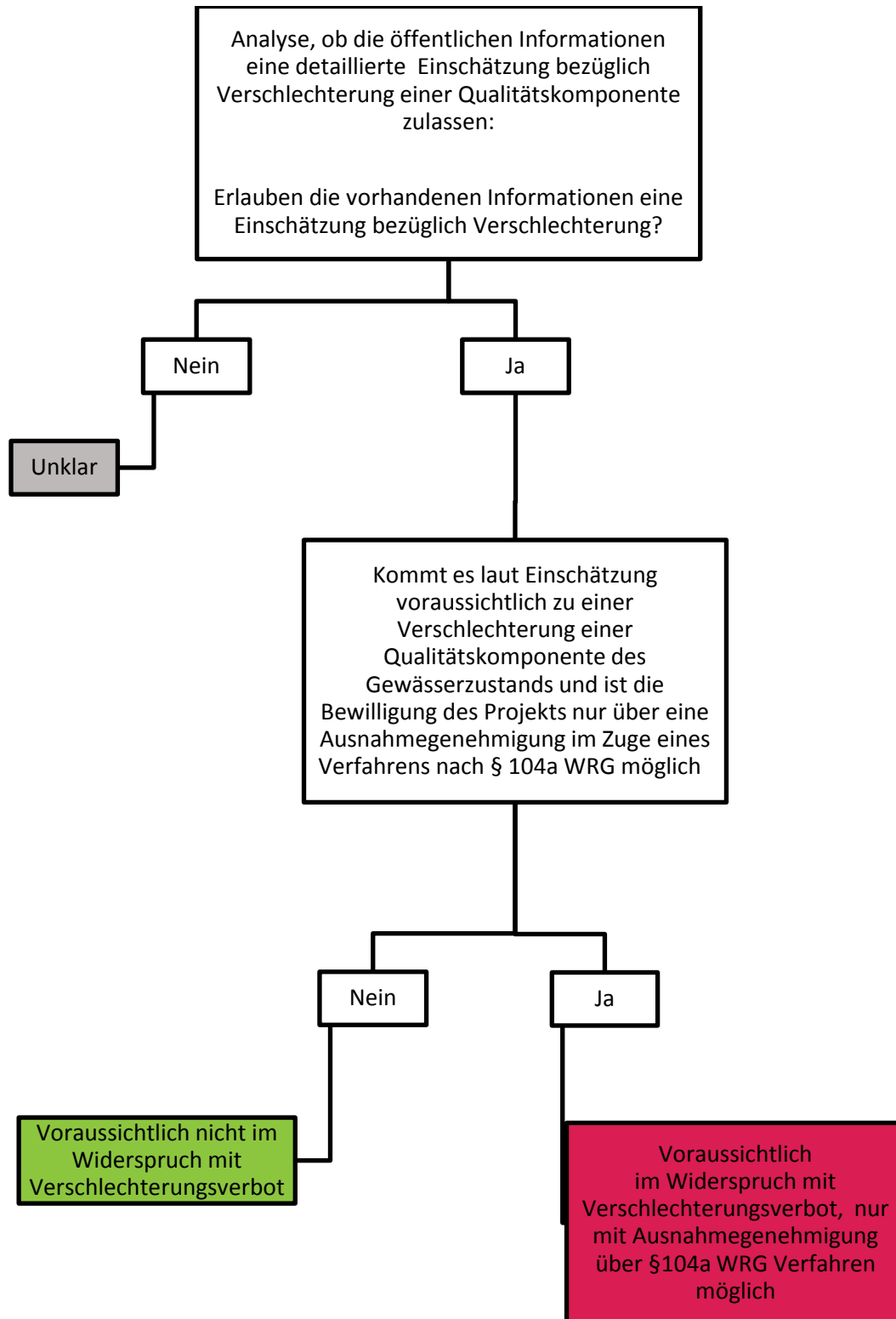


Abbildung 15: Vorgangsweise der Einschätzung der 50 ausgewählten, geplanten Wasserkraftwerke.

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Bei jedem der 50 geplanten Kraftwerke wurde im Wasserinformationssystem Austria festgestellt, in welchem Detailwasserkörper es zu liegen kommt und welchen ökologischen Zustand der entsprechende Wasserkörper laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan aufweist. Weiters wurde festgehalten, ob es sich um einen natürlichen, oder einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Anschließend wurde für jedes Kraftwerk eine umfassende Internetrecherche durchgeführt, um einen möglichst vollständigen Überblick über die Planungsunterlagen, allfällige Bescheide oder Auswirkungsprognosen zu erhalten. Außerdem wurde versucht, eine möglichst breite Palette an gewässerökologischen Untersuchungen im Umfeld der Kraftwerksprojekte auszuheben.

Sofern ausreichend Projektinformationen zur Verfügung standen, konnte das entsprechende Projekt in Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie eingeschätzt werden. Ziel war es vor allem, abzuschätzen, ob das Projekt im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot steht oder nicht, sprich, ob es zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne des Weser-Urteils kommen könnte.

Einige Projekte ließen sich nur schwer einschätzen, davon denen keine vollständigen Einreichunterlagen bezogen werden konnten. Sofern in den öffentlich einsehbaren Unterlagen keine Angaben zu den biologischen Qualitätselementen gemacht wurden – bzw. keine solchen Unterlagen zur Verfügung standen – wurde versucht, Analogieschlüsse mit ähnlich angesiedelten Studien herzustellen.

Konnten außer der Lage und dem ökologischen Zustand des Wasserkörpers keine Informationen bezogen werden, wurde dennoch versucht, eine grobe Abschätzung zu treffen. So wurde beispielsweise Projekten in ökologisch und/oder hydromorphologisch sehr guten Abschnitten ebenso eine Verschlechterung einer der Qualitätskomponenten attestiert wie Projekten in Wasserkörpern, die sich aktuell in einem schlechten ökologischen Zustand befinden.

Standen nicht genügend öffentliche Informationen zur Verfügung und war es nicht möglich, eine fachlich begründete Abschätzung vorzunehmen, wurde die Einschätzung der Kategorie „unklar“ zugeordnet.

Das Verschlechterungsverbot stand im Fokus der Einschätzung. Zusätzlich kommt in Wasserkörpern, die aktuell das Ziel des guten ökologischen Zustands oder Potenzials nicht erreichen, auch das Verbesserungsgebot zum Tragen. Daher wurde gegebenenfalls zusätzlich angemerkt, wenn das Projekt zwar nicht dem Verschlechterungsverbot widerspricht, aber der entsprechende Wasserkörper noch nicht den Zielzustand erreicht hat.

Jedes Projekt wurde von blattfisch ausführlich behandelt: Titel des Kraftwerksprojekts, das Bundesland, in dem es errichtet wird, sowie die Angabe, welche(s) Gewässer vom Projekt betroffen ist/sind. Weiters ist bei jedem Projekt eine vollständige Quellenangabe aller für die Einschätzung relevanten Informationen inkludiert. Das Projekt wird inklusive Wasserkörper beschrieben und es wird so detailliert wie möglich der Weg dargelegt, der schlussendlich zur abschließenden Einschätzung führt.

4.2. ERGEBNISSE

Die Einschätzung von 50 in Österreich geplanten Kraftwerken zeigt, dass ein hoher Prozentsatz davon zu gewässerökologischen Verschlechterung führen würde und sie daher nur mit Ausnahmegenehmigung über ein Verfahren nach § 104a WRG bewilligt werden dürften.

Die Einschätzung beruht auf öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, siehe Kapitel 4.1 Methodik, beurteilter Planungsstand ist Oktober 2016.

- Bei 25 der eingeschätzten geplanten Wasserkraftwerke (50 %) ist mit einer Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente des Gewässerzustandes zu rechnen. Das Projekt wäre somit nicht realisierbar, oder es müsste ein Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG (4/7 WFD) geführt werden.
- Bei 23 geplanten Projekten (46 %) kann aufgrund der öffentlich zugänglichen Informationen keine Einschätzung vorgenommen werden.
- Bei 2 geplanten Projekten (4 %) wird voraussichtlich keine Verschlechterung des Gewässerzustandes verursacht.

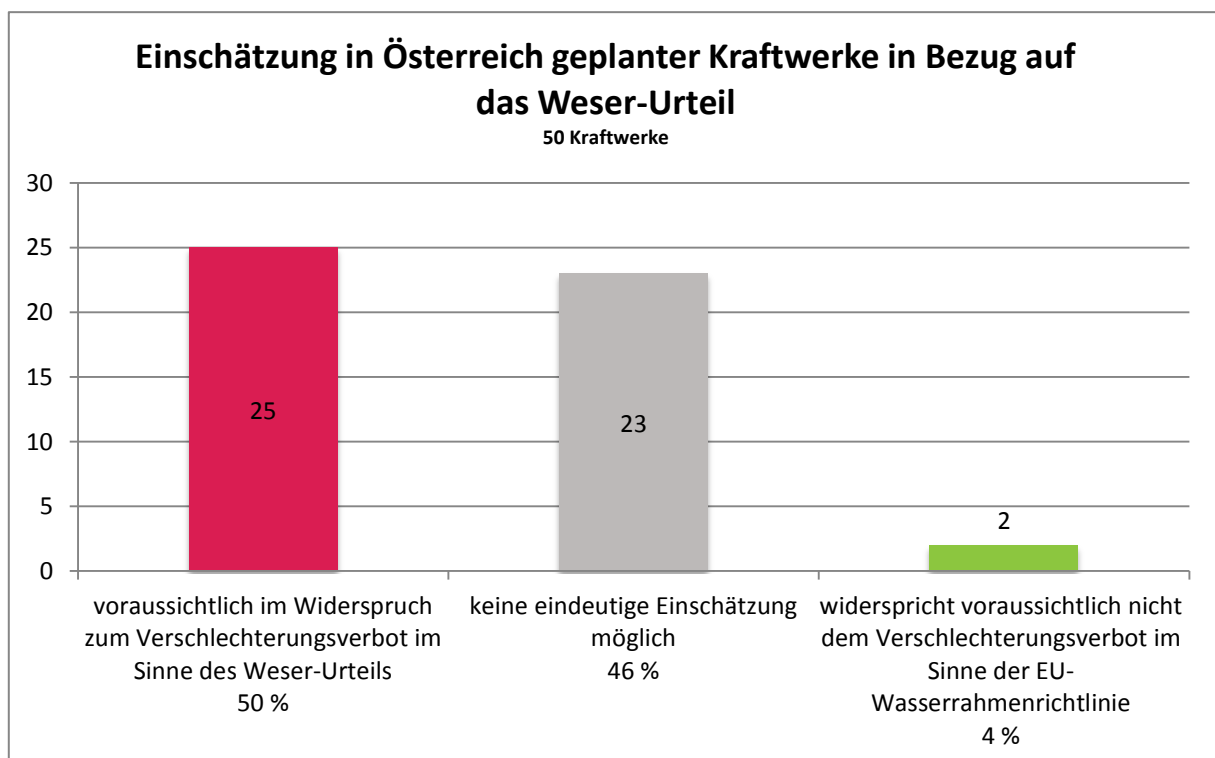


Abbildung 16: Viele geplante Kraftwerke können voraussichtlich wegen Verschlechterungen nur mit Ausnahmegenehmigung bewilligt werden

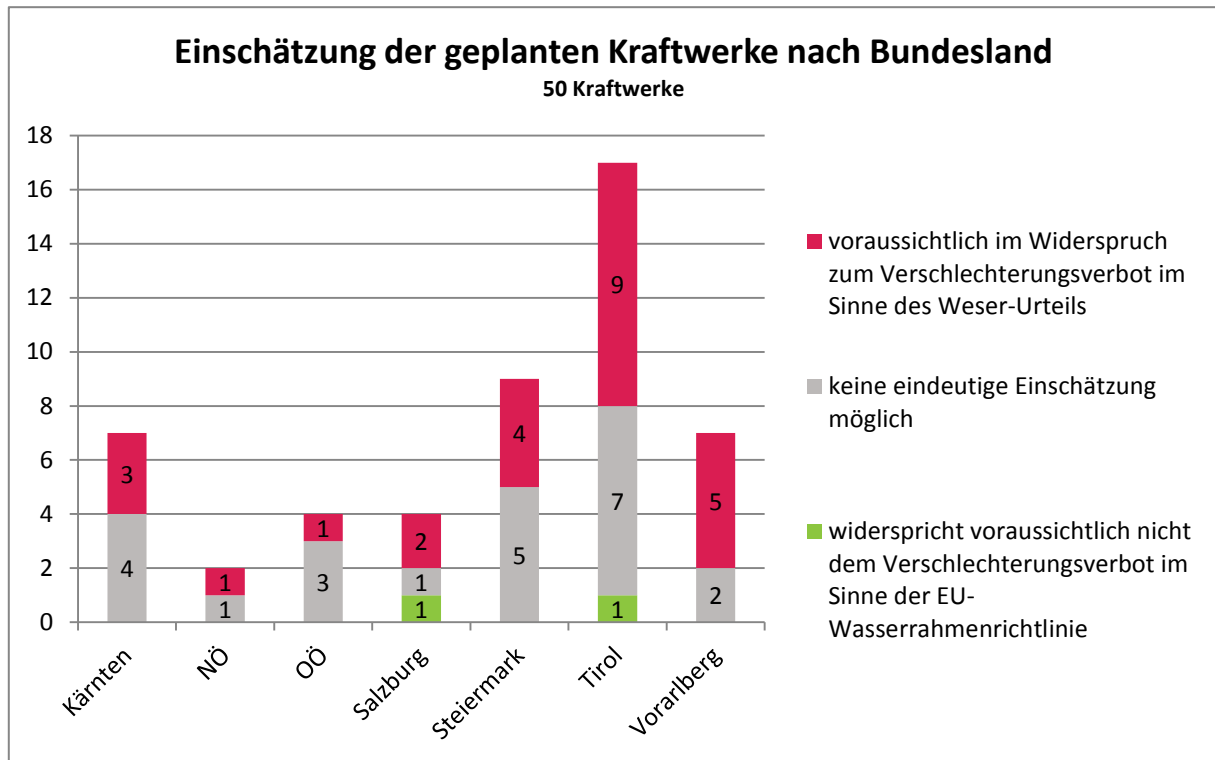


Abbildung 17: Verschlechterung nach Bundesländern

Die Verteilung der 50 eingeschätzten geplanten Kraftwerke zeigt, dass in Tirol, Vorarlberg und Steiermark im Verhältnis viele Projekte mit einer Verschlechterung der Gewässerqualität laut Weser-Urteil einhergehen würden.

4.3. AUSGEWÄHLTE BEISPIELE FÜR EINSCHÄTZUNG VON KRAFTWERKSPROJEKTEN

Im Auftrag des WWF hat das Technische Büro für Gewässerökologie blattfisch e.U. geplante Wasserkraftprojekte auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen beurteilt.

Im Folgenden sind 9 der 50 eingeschätzten Kraftwerke detailliert dargestellt, um die Methodik und Genauigkeit der Einschätzungen nachvollziehbar zu machen. Eine Tabelle zeigt im anschließenden Kapitel die abschließenden Einschätzungen aller 50 geplanten Wasserkraftwerke.

Es ist festzuhalten, dass bei der Bewertung allfällige Detailüberlegungen oder Abwägungen, die etwa im Zuge der Begutachtung durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden bzw. wurden, nicht berücksichtigt werden konnten. Es sei denn, diese Überlegungen wurden in den einsehbaren Unterlagen explizit dargelegt. Es handelt sich um eine Einschätzung anhand jener Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die Einschätzung im Rahmen eines Verfahrens kann jedoch nicht vorweggenommen werden.

4.3.1. Verschlechterung eines sehr guten Zustandes

In der Qualitätszielverordnung ist definiert, dass ein Wasserkörper sich nur dann in einem sehr guten ökologischen Zustand befindet, wenn neben den biologischen Qualitätselementen auch die hydromorphologischen Komponenten mit „sehr gut“ bewertet sind. Somit wäre alleine nach Lesart der Qualitätszielverordnung eine Verschlechterung des Zustands gegeben: Verschlechtert sich auch nur eine der Komponenten, zum Beispiel die Hydromorphologie, von „sehr gut“ auf „gut“, fällt auch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers um eine Stufe.

Im EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 wird dezidiert festgehalten: „[...] dass eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 vorliegt, **sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne ihres Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.**“ Damit ist – im Gegensatz zur Auslegung in der Qualitätszielverordnung – hinsichtlich des Verschlechterungsverbots auch jener Fall relevant, bei dem zwar die Hydromorphologie NICHT mit „sehr gut“, eines oder mehrere biologische Qualitätselemente jedoch mit der höchsten Stufe zu bewerten sind. In diesem Fall ist nämlich nunmehr zu überprüfen, ob die jeweilige sehr gute Teileinstufung des entsprechenden Qualitätselements auch nach Umsetzung eines geplanten Kraftwerksprojekts erhalten werden kann.

Es kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass ein Eingriff, der für die wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft nötig ist, eine so große Beeinträchtigung darstellt, dass die biologischen Qualitätselemente merklich darauf reagieren und folglich der sehr gute ökologische Zustand nicht mehr erhalten werden kann. Im Folgenden wird generell davon ausgegangen, dass ein Kraftwerksprojekt in einem ökologisch sehr guten Gewässerabschnitt jedenfalls mit einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie einhergehen muss. Laut dieser Einschätzung fallen in Summe 13 Kraftwerksprojekte in diese Kategorie.

Beispiel für die Einschätzung eines Kraftwerksprojekts, bei dem zumindest in einem betroffenen Wasserkörper ein sehr guter ökologischer Zustand vorliegt (d. h. es sind sowohl die Hydromorphologie als auch die biologischen Qualitätselemente mit „sehr gut“ zu bewerten.)

- **KW Trebesing Lieser (Kärnten). Betroffene Gewässer: Lieser**

Das Kraftwerksprojekt wurde seitens des Projektwerbers vorerst ruhend gestellt. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

In der Lieser ist auf Höhe der Gemeinde Trebesing ein Kleinwasserkraftwerk geplant. Betroffen wäre der Detailwasserkörper 901250013, der sowohl hinsichtlich seiner Hydromorphologie als auch hinsichtlich der Ökologie einen sehr guten Zustand aufweist. Zwar sind keine Details über das Kraftwerksprojekt öffentlich verfügbar, es lässt sich allerdings eindeutig feststellen, dass eine energiewirtschaftliche Nutzung eines Wasserkörpers, der sich im sehr guten ökologischen Zustand befindetet, praktisch nicht oder nur in extremen Ausnahmefällen zulässig ist. Der Einbau eines Querbauwerks – sei es zum Aufstau oder zur Ausleitung von Triebwasser – würde den hydromorphologischen Zustand ebenso beeinträchtigen wie die Entnahme von Wasser im Ausmaß von mehr als 20 % der Jahreswasserfracht bzw. von mehr als 10 % des natürlichen niedersten Tagesniederwassers (NQ_t). Das NQ_t beträgt in der Lieser bei Gmünd – also wenige Kilometer flussauf des Projektgebiets – 1,41 m³/s, wobei bis zum projektierten Kraftwerksstandort noch die Malta, der Landfraßbach und der Radlbach einmünden. Die maximal zulässige Entnahmemenge würde sich also auf schätzungsweise 200 l/s beschränken – damit wäre kein rentabler Kraftwerksbetrieb möglich.

Die Realisierung des geplanten KW Trebesing Lieser widerspricht daher nach unserer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Beispiel für die Einschätzung eines Kraftwerksprojekts mit Verschlechterung des sehr guten hydromorphologischen Zustands

Die Qualitätsziele für den sehr guten hydromorphologischen Zustand sind im 2. Abschnitt der Qualitätszielverordnung § 12, klar festgelegt und lassen nur marginale Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Morphologie zu. Somit führen Kraftwerksprojekte, die einen Eingriff in einen hydromorphologisch sehr guten Wasserkörper darstellen, in jedem Fall zu einer Verschlechterung dieses Parameters.

- **KW Meng (Vorarlberg), betroffene Gewässer: Meng**

Das Kraftwerksprojekt wurde bei der zuständigen Behörde eingereicht, allerdings liegt noch keine Bewilligung vor. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der Präsentation „Kleinkraftwerk Meng im Gemeindegebiet von Nenzig“ (ILLWERKE VKW 2014) sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

In den Detailwasserkörpern 101150001, 101150002 und 100230000 in der Meng ist die Errichtung eines Ausleitungskraftwerks geplant. Die Wasserfassung soll direkt flussab der Mündung des Großtalbaches im natürlichen Wasserkörper 100230000 erfolgen, in dem ein guter ökologischer und hydromorphologischer Zustand vorliegt. Das Krafthaus soll am Oberende des erheblich veränderten Wasserkörpers 101150001 errichtet werden. In diesem Wasserkörper liegt aktuell mit dem mäßigen oder schlechteren Potenzial eine Zielverfehlung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie vor. Zwischen diesen beiden Wasserkörpern, etwa

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

im unteren Fünftel der künftigen Restwasserstrecke, kommt der Wasserkörper 10115002 zu liegen. Dieser weist einen guten ökologischen, jedoch einen sehr guten hydromorphologischen Zustand auf. Im Fall einer sehr guten Hydromorphologie ist laut Qualitätszielverordnung die Ausleitung von Triebwasser nur in sehr geringfügigem Ausmaß möglich, also bis zu höchstens 20 % der Jahreswasserfracht, und auch nur unter Berücksichtigung abflussabhängiger Einschränkungen: Unterhalb der Mittelwasserführung wäre keine Entnahme gestattet, über die Mittelwasserführung dürften nur 10 % des natürlichen niedersten Tagesniederwassers (NQ_t) entnommen werden.

Das NQ_t beträgt im Bereich der geplanten Fassung 291 l/s (VORARLBERGER KRAFTWERKE AG 2014), folglich wäre bei Wasserständen über Mittelwasser nur die Entnahme von 29,1 l/s möglich, ohne den sehr guten hydromorphologischen Zustand zu gefährden. Die Ausbauwassermenge des Kraftwerks liegt hingegen bei 3,5 m³/s. Durch die Ausleitung des Triebwassers wird sich die aktuell mit sehr gut bewertete Hydromorphologie des Wasserkörpers 101150002 in jedem Fall um eine Stufe verschlechtern. Die Realisierung des geplanten KW Meng widerspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmen-Richtlinie.

4.3.2. Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist

Im EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 ist klar festgehalten: „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits **in der niedrigsten Klasse** eingeordnet, stellt **jede Verschlechterung** dieser Komponente **eine „Verschlechterung des Zustands“** eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.“ Grund für diese Auslegung ist die Tatsache, dass ein Wasserkörper, der sich aktuell bereits in einem schlechten ökologischen Zustand befindet, rein rechtlich nicht noch weiter verschlechtert werden kann, da er nicht noch weiter abgestuft werden kann. Das Urteil hält aber fest: „In Anbetracht der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60 verdient dieser Wasserkörpertyp aber im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit“.

Somit ist davon auszugehen, dass bei all jenen Kraftwerken, die in einer Strecke mit aktuell schlechtem ökologischem Zustand zu liegen kommen, eine weitere Verschlechterung nicht zulässig ist. In der Einschätzung fallen in Summe 6 Kraftwerksprojekte in diese Kategorie.

Beispiele

- **KW Rosenberg (Niederösterreich), betroffene Gewässer: Kamp**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich derzeit in Planung, es wurde noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht. Es besteht eine UVP-Pflicht. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der „Variantenprüfung Sanierung/Repowering Kraftwerk Rosenberg“ (SCHARSCHING et al. 2015), dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum

Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Das bestehende Ausleitungskraftwerk Rosenberg stellt die Grenze zwischen den Detailwasserkörpern 408310003 und 408310004 im Kamp dar. Der Ausbau des Kraftwerks sieht vor, dass im Oberwasser eine Stauzielerhöhung um 2,5 m ²¹ und im Unterwasser flussab der Restwasserstrecke eine Eintiefung um 1,5 m durchgeführt wird. Die Länge des „ökologischen Staus“ würde sich dadurch auf 1 km erhöhen, die geplante Unterwassereintiefung würde sich über eine Länge von 1,2 km erstrecken. Mit der dazwischenliegenden Restwasserstrecke von etwa 3 km Länge ergäbe sich eine Gesamtlänge der beeinträchtigten Gewässerstrecke von 5,2 km. Folglich kann das Projekt keinesfalls unter die Kleinräumigkeitsgrenze von 1 km Länge im Sinne der Qualitätszielverordnung fallen.

Der sich flussauf der Wehranlage befindliche Wasserkörper 408310004 weist aktuell einen schlechten ökologischen Zustand auf, der flussabwärts anschließende Wasserkörper 408310003 einen unbefriedigenden – Grund für beide Ausweisungen sind die Fischbestände (sehr geringe Fischbiomassen). In der Variantenprüfung selbst wird klar festgehalten, dass „eine Verlängerung des Staus [...] grundsätzlich negativ für die rheophilen Fischarten zu bewerten [ist]“. Da dieses Qualitätselement sich bereits in der niedrigsten Beurteilungsklasse befindet, ist keine weitere negative Beeinträchtigung mehr zulässig. Daraus folgt, dass jedenfalls im Wasserkörper 408310004 jede weitere Verschlechterung zu vermeiden ist, weshalb die geplante Erhöhung des Stauziels um 2,5 m und die Verlängerung des Staus auf 1 km keine Bewilligung erhalten kann. In der Variantenstudie ist dieser Sachverhalt allerdings falsch dargestellt, und zwar in folgendem Wortlaut: „Unter Bedachtnahme der Auswirkungen des Projektes und der Summation von Vorbelastungen bzw. sich aus dem Projekt ergebenden Störungen kann bei dieser Variante angenommen werden, dass keine Zustandsverschlechterungen auftreten, die nicht unter den Begriff der Kleinräumigkeit fallen würden. Eine Verschlechterung im Sinne der WRRL ist daher nicht gegeben.“ Hierbei wird fälschlicherweise nur die Länge des Staus, nicht aber die Länge der Restwasserstrecke bzw. der Unterwassereintiefung berücksichtigt. Außerdem wird der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass bei Vorliegen eines schlechten ökologischen Zustandes jede weitere Beeinträchtigung zu unterbleiben hat.

Mittlerweile (Stand August 2017) wurde der obere Projektabschnitt des Kamps in einen HMBW umgewandelt. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass für den Abschnitt aller Voraussicht nach eine Verschlechterung gegeben wäre und damit ein Verfahren nach § 104a WRG durchzuführen sein wird.

Der geplante Ausbau des KW Rosenberg widerspricht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

²¹ Die Angaben entsprechen dem Planungsstand 2016, die Planungen wurden im Laufe der Vorbereitung auf die Einreichung zum UVP-Verfahren geändert, so wurde beispielsweise die Höhe der Stauzielerhöhung vermindert. Auch erfolgte im Zuge der Einstufung im NGP2015 eine Änderung der Einstufung der betroffenen Detailwasserkörper. Auch wurde der obere Abschnitt im NGP2015 als HMWB eingestuft.

- **KW Sanna (Tirol), betroffene Gewässer: Sanna**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich derzeit in Planung, es wurde noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der Homepage der Projektwerber (WWW.WASSERKRAFT-SANNA.AT) sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Im Detailwasserkörper 304990003 in der Sanna bei Landeck ist der Bau eines Ausleitungskraftwerks mit Schwallbetrieb geplant. Hierzu soll unmittelbar flussab des Zusammenflusses von Rosanna und Trisanna eine Wasserfassung errichtet und das Triebwasser über einen Druckstollen dem Krafthaus im Nordosten von Landeck zugeführt werden. Die Rückgabe des Triebwassers soll in den Inn erfolgen – damit würde die gesamte Sanna zu einer Restwasserstrecke gemacht.

In der Sanna bei Landeck ist eine GZÜV-Messstelle geplant. Die Makrozoobenthos-Gemeinschaften indizieren einen mäßigen, das Phytobenthos einen guten, die Fische einen schlechten ökologischen Zustand – daher ist auch der Gesamtzustand mit „schlecht“ zu bewerten. Da die Fische in der niedrigsten Klasse eingeordnet sind, ist laut EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 jede weitere Verschlechterung für die Fischfauna mit einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers gleichzusetzen und widerspricht damit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Errichtung eines Ausleitungsbauwerks und die Umwandlung einer aktuellen freien Fließstrecke in eine Restwasserstrecke stellen jedenfalls so maßgebliche Eingriffe in das Gewässer dar, dass sie als Verschlechterung zu verstehen sind. Zusätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund der Rückleitung des Triebwassers in den Inn auch dieser vom Projekt betroffen ist. Der Inn ist durch das Speicherkraftwerk Martina an der schweizerisch-österreichischen Grenze bereits einer starken Schwallbelastung ausgesetzt: Bei Prutz werden Sunk-Schwall-Verhältnisse von 1:3–1:4 verzeichnet, bei Imst noch 1:2–1:3. Landeck (und damit die geplante Rückleitung des Triebwassers) liegt zwischen diesen beiden Pegeln. Durch den Schwallbetrieb des geplanten Kraftwerks Sanna wäre – auch wenn der Bau eines Schwallausgleichbeckens geplant ist – eine Verstärkung des Schwalls im Inn zu befürchten. Da der Inn in der maßgeblichen GZÜV-Strecke bei Mils ebenfalls einen schlechten fischökologischen Zustand aufweist, ist auch hier jede weitere Verschlechterung unzulässig.

Die Realisierung des geplanten KW Sanna widerspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

- **KW Tittmoning (Oberösterreich), betroffene Gewässer: Salzach**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich derzeit in Planung, es wurde noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der „Variantenuntersuchung Sanierung Untere Salzach“

(SPANNRING ET AL. 2014) sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Das geplante Laufkraftwerk soll im Detailwasserkörper 307200002 realisiert werden. Es handelt sich hierbei um einen natürlichen Wasserkörper, in dem eine GZÜV-Messstelle (Oberndorf–St. Pantaleon) errichtet werden soll. Laut Befischung aus dem Jahr 2007 liegt die Hektarbiomasse deutlich unter dem kritischen Wert von 25 kg/ha, unterhalb dessen die Biomasse als kK.-o.-Kriterium in Kraft tritt und automatisch einen schlechten fischökologischen Zustand bedingt. Das Makrozoobenthos indiziert hier einen guten Zustand, das Phytobenthos einen sehr guten – die Fische sind somit das ausschlaggebende Qualitätselement für die schlechte Zustandsbewertung. Jede weitere Verschlechterung des fischökologischen Zustandes ist demnach unzulässig und würde der EU-Wasserrahmenrichtlinie widersprechen. Durch die Errichtung eines Laufkraftwerks würde zum einen die longitudinale Durchgängigkeit unterbrochen – auch bei Errichtung einer Organismenwanderhilfe würde die flussabwärts gerichtete Migration deutlich reduziert – zum anderen käme es durch das Staubbauwerk zu einer Verschlechterung der Substratverhältnisse aufgrund der Anlandung von Feinsediment, welches das standorttypische Grobsubstrat überlagern würde.

Für den fraglichen Abschnitt der Salzach wurden verschiedene Sanierungsvarianten (teils mit, teils ohne energiewirtschaftliche Nutzung) ausgearbeitet, mit denen eine weitere Eintiefung der Sohle und damit ein drohender Sohldurchbruch verhindert werden soll. Insgesamt fünf Varianten wurden einer umfassenden Analyse unterzogen, wobei unter anderem auch das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fluss und Aue gemäß Leitbild“ beurteilt wurde. Hinsichtlich dieses Ziels wurde die Sanierungsvariante „Naturfluss“ (die Anlage von insgesamt acht Nebenarmen, die Aufweitung des Hauptflusses und die Einbringung von Schotter zur Stabilisierung der Sohle – ohne energiewirtschaftliche Nutzung) klar am besten bewertet. Vorteile dieser Variante sind die Bewahrung der biologischen Durchgängigkeit, die Schaffung dynamischer und funktioneller Uferzonen, die Bewahrung bzw. Schaffung eines gewässertypischen Fließcharakters, ein geringer Verlust an bestehenden Altwässern, die Erhöhung der Strukturvielfalt und Dynamik der Ufer im semiterrestrischen Bereich sowie im Bereich der Auen, die Verbesserung der Vernetzung zwischen Fluss und Aue, die Erhöhung der autotypischen Grundwasserdynamik und schließlich die Schaffung von Schotterbankflächen im Sinne des ökologischen Leitbilds. All diese Charakteristika würden eine Verbesserung des aktuellen fischökologischen Zustandes erwarten lassen, während der Bau eines Kraftwerks jedenfalls zu einer Verschlechterung des Qualitätselements Fische führen würde. Die Umsetzung der Kraftwerkspläne wäre damit ein Verstoß gegen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, und nur mittels Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot realisierbar.

Die Realisierung des geplanten KW Tittmoning widerspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

4.3.3. Verschlechterung in erheblich veränderten Wasserkörpern

Im EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 wird explizit darauf verwiesen, dass Art. 4 Abs. 5 Buchst. c der Richtlinie 2000/60 in Bezug auf erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper (HMWB) ausdrücklich ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung vorsieht. In Summe werden laut dieser Einschätzung 13 Kraftwerksprojekte in diese Kategorie fallen.

Beispiele

- **KW Kaprun Limberg III (Salzburg), betroffene Gewässer: Kapruner Ache**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich in fortgeschrittenem Planungszustand. Die Unterlagen wurden zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht, das UVP-Verfahren läuft aktuell. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der „Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung – Pumpspeicherwerk Limberg III“ (STANIC & BELLINA) sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Bei diesem geplanten Pumpspeicherkraftwerk handelt es sich um eine weitere Ausbaustufe des Speicherkraftwerks Kaprun, im Zuge dessen zwei zusätzliche Turbinen zwischen den bestehenden Speicherseen Wasserfallboden und Mooserboden in Betrieb genommen werden sollen. Es handelt sich hierbei um eine Anlage, die parallel zum Pumpspeicherkraftwerk Limberg II errichtet und betrieben werden soll, das dieselben Speicherseen zur Energiegewinnung nutzt. Laut Umweltverträglichkeitserklärung soll es durch das neue Kraftwerk zu keinen zusätzlichen Überleitungen in die Stauseen kommen, auch die Ausbauwassermengen für die bestehenden Kraftwerke werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Im schwallbeeinflussten Wasserkörper 305980000 in der Kapruner Ache liegt aufgrund der schlechten Bewertung der Makrozoobenthos-Gemeinschaften aktuell bereits ein schlechter ökologischer Zustand vor, gleiches gilt für die derzeit kaum dotierten Restwasserstrecken flussauf des Speichers Klammersee. Eine weitere Verschlechterung ist daher in den Fließwasserstrecken nicht zulässig. Laut Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung soll beim Betrieb des geplanten Pumpspeicherkraftwerks Triebwasser ausschließlich zwischen den beiden Speicherseen Mooserboden und Wasserfallboden gepumpt werden, ein zusätzlicher Einfluss auf die flussabwärts angrenzenden Fließgewässerstrecken sollte demnach nicht festzustellen sein.

Durch die zusätzliche Nutzung wird es jedoch in den beiden Speicherseen zu deutlich stärkeren kurzfristigen Wasserspiegelschwankungen kommen, die allerdings in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht quantifiziert werden. Zudem konnte das ökologische Potenzial der beiden künstlichen Stillgewässer nicht ermittelt werden, da zum einen weder Fische noch Makrophyten in den Stauseen vorkommen und zum anderen kein

Referenzzustand für die Planktonorganismen zur Verfügung steht. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Kraftwerkspläne den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie widersprechen, ist also der tatsächliche Einfluss der erhöhten Wasserspiegelschwankungen auf das ökologische Potenzial der Wasserkörper 3501500 (Stausee Wasserfallboden) und 3500900 (Stausee Mooserboden). Dieser Einfluss kann anhand der vorliegenden Daten nicht festgestellt werden.

Anhand der zur Verfügung stehenden Daten kann nicht festgestellt werden, ob die Realisierung des Kraftwerks Kaprun Limberg III dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie widerspricht. Sollte durch die erhöhten Wasserstandsschwankungen das derzeit gute ökologische Potenzial der beiden Speicherseen zu „mäßig oder schlechter“ verschlechtert werden, liegt ein Widerspruch mit dem Verschlechterungsverbot vor, ansonsten läge das Projekt nicht im Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie.

- **KW Arnstein (Steiermark) betroffene Gewässer: Teigitsch, Kainach**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich derzeit in Planung, es wurde noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen der Homepage des Betreibers (WWW.VERBUND.COM/DE-AT/UEBER-VERBUND/KRAFTWERKE/UNSERE-KRAFTWERKE/ARNSTEIN) sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Das bestehende Kraftwerk Arnstein liegt im Detailwasserkörper 802250000, der als HMWB eingestuft ist. Aktuell liegt hier keine Zielerreichung vor, das ökologische Potenzial wird als „mäßig oder schlechter“ angegeben. Das Kraftwerk ist eines – und zwar mit aktuell 0,32 m³ Wasserspeicher das kleinste – von drei Speicherkraftwerken in der Teigitsch, die gemeinsam die „VERBUND-Werksgruppe Teigitsch“ bilden. Durch deren diskontinuierlichen Betrieb kommt es zu starken Schwallbelastungen im Packer Bach, in der Teigitsch und in weiterer Folge auch in der Kainach. Der Betrieb des Kraftwerks Arnstein beruht auf der 1921 ausgestellten Bewilligung, in der keine Vorgaben zum Schwallbetrieb gemacht wurden, weshalb das Schwall-Sunk-Verhältnis keiner Beschränkung unterliegt. Laut Auskunft von Fischereiberechtigten sind Verhältnisse von 10:1 keine Seltenheit; in extremen Niederwassersituationen sollen sogar Verhältnisse von 16:1 festgestellt worden sein (SCHEDER & GUMPINGER 2015). Die Bewilligung des Kraftwerks Arnstein ist im Jänner 2011 ausgelaufen. Nun soll eine Erweiterung um 1,7 GWh/a auf 51,7 GWh/a erfolgen. Derzeit befinden sich sowohl der Detailwasserkörper, in dem das Kraftwerk Arnstein liegt, als auch die flussabwärts anschließenden Detailwasserkörper 802780041 in der Teigitsch sowie praktisch die gesamte Kainach, in die die Teigitsch mündet, aufgrund der erheblichen Veränderungen des Wasserkörpers in einem mäßigen oder schlechteren Zustand. Grund hierfür ist die bestehende Schwallbelastung (SCHEDER & GUMPINGER 2015). Die Aufrechterhaltung des Schwallbetriebs bei bestehender Betriebsart wird also weiterhin

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Auswirkungen auf mehr als 35 km Lauflänge der Kainach und auf die betroffenen Fließstrecken in der Teigitsch haben. Eine weitere Verschlechterung ist nicht zulässig. Vielmehr wären hier schwalldämpfende Maßnahmen zu setzen, um zumindest das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials zu ermöglichen.

Es ist nicht bekannt, in welcher Form der Ausbau konkret stattfinden soll. Ist etwa nur der Austausch der bestehenden Turbinen durch effizientere geplant, könnte noch von keiner Verschlechterung des Zustands ausgegangen werden. Sollten im Zuge des Ausbaus gar effiziente schwalldämpfende Maßnahmen gesetzt werden, kann trotz des Ausbaus sogar eine ökologische Verbesserung erzielt werden. Sollte sich der Ausbau hingegen auf eine Erhöhung des Speichervolumens und damit möglicherweise des Schwall-Sunk-Verhältnisses beschränken, wäre dies voraussichtlich im Widerspruch mit dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Anhand der bekannten Datenlage ist nicht ersichtlich, ob die Realisierung des Ausbaus des bestehenden KW Arnstein dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie widerspricht. Zwar besteht die Möglichkeit einer Verschlechterung, bei entsprechenden Maßnahmen ist aber sogar eine Verbesserung des Zustands möglich.

4.3.4. Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des jeweiligen Projektgebietes)

Beispiel

- **KW Kendlbruck Lungauer Mur (Salzburg), betroffene Gewässer: Mur**

Das Kraftwerksprojekt befindet sich derzeit in Planung, es wurde noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen dem Newsletter „Wasserkraft Lungauer Mur“ (Juli 2012), der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

In den Detailwasserkörpern 801180001, 801180002 und 801180003 ist die Errichtung eines Ausleitungskraftwerks geplant. Das Triebwasser soll über ein Entnahmebauwerk in Tamsweg ausgeleitet, das Krafthaus flussab von Kendlbruck realisiert werden. In allen drei Wasserkörpern liegt aktuell zumindest streckenweise eine Belastung durch Schwellbetrieb der Kraftwerksgruppe Lungau (Kraftwerke Zederhaus, Rotgülden, Murfall und Hintermuhr) vor, allerdings mit einem moderaten Sunk-Schwall-Verhältnis von weniger als 1:3 und ohne signifikante Beeinträchtigung. Nur im quellnächsten Wasserkörper 801180003 wurde ein mäßiger ökologischer Zustand festgestellt, in den beiden anderen jeweils ein guter.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung wurden die biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos im Projektgebiet untersucht. Abweichend von der Einstufung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergab sich anhand tatsächlicher Messungen für die Wasserkörper 801180001 und 801180003 eindeutig ein guter ökologischer Zustand, für den Wasserkörper 801180002 jedoch aufgrund einer zu geringen Fischbiomasse in der am ungünstigsten bewerteten Teilstrecke nur ein unbefriedigender ökologischer Zustand. Hier ist allerdings ergänzend hinzuzufügen, dass es sich bei dieser Teilstrecke um einen sehr strukturarmen Abschnitt handelt – in einer naturnahen strukturierten Teilstrecke im selben Wasserkörper wurde hingegen sogar ein sehr guter fischökologischer Zustand ermittelt. Es ist also davon auszugehen, dass durch Strukturierungsmaßnahmen in der strukturarmen Teilstrecke des Wasserkörpers 801180002 das Erreichen des Zielzustandes, des guten ökologischen Zustandes, möglich ist, vor allem, da die Phytobenthos- und Makrozoobenthos-Gemeinschaften bereits jetzt einen solchen indizieren. Das geplante Kraftwerksprojekt dürfte also in diesem Wasserkörper nicht im Widerspruch zur Zielerreichung stehen.

Das natürliche NQt (ohne Berücksichtigung der veränderten Abflüsse durch die Stauhaltung in den Speicherkraftwerken der Kraftwerksgruppe Lungau) beträgt an der geplanten Fassungsstelle 2,2 m³/s, das MJNQt 4,44 m³/s. Laut Qualitätszielverordnung dürfen also 2,2 m³/s in der künftigen Restwasserstrecke nicht unterschritten werden, die Aufrechterhaltung eines guten ökologischen Zustandes sollte mit an Sicherheit grenzender

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Wahrscheinlichkeit möglich sein, wenn zumindest 50 % des MJNQt, also 2,22 m³/s, permanent in die Restwasserstrecke abgegeben werden – sofern eine entsprechende Dynamisierung gewährleistet ist. Für das geplante Kraftwerk Kendlbruck wurde eine Restwasserstudie in Form einer Modellierung durchgeführt, um zu überprüfen, ob bei Einhaltung der Vorgaben der Qualitätszielverordnung die Grenzwerte für den guten ökologischen Zustand auch tatsächlich erreicht werden. Die Modellierung hat ergeben, dass es zur Erfüllung aller Parameter, die für einen guten ökologischen Zustand nötig sind, einer deutlich höheren Restwassermenge als der Hälfte des MJNQt bedarf – folglich wird im Projekt auch eine solche deutlich höhere Basisdotations vorgeschlagen. Zusätzlich sind eine dynamische Restwasserdotation sowie ein Feststoffmanagement mit mehrmals jährlich hervorgerufenen künstlichen Hochwasserwellen zur gezielten Substratumlagerung geplant, die das Laichsubstrat optimieren und damit zu einer Verbesserung der bestehenden unnatürlichen Substratsituation beitragen sollen. Damit sollten alle Anforderungen der Qualitätszielverordnung erfüllt werden.

Die Realisierung des Kraftwerks Kendlbruck Lungauer Mur widerspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dem Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

4.3.5. Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet

Beispiel

- **KW St. Michael (Steiermark), betroffene Gewässer: Mur, Liesing, Lainsachbach**

Das Kraftwerksprojekt wurde bei der zuständigen Behörde eingereicht, allerdings liegt noch keine Bewilligung vor. (Stand Okt. 2016)

Die der unten stehenden Einschätzung zugrunde liegenden Informationen zum Kraftwerksprojekt entstammen dem Fachgutachten zum naturschutzrechtlichen Verfahren (TRAUTNER 2012), dem Wasserinformationssystem Austria und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010) bzw. dem Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015).

Im Wasserkörper 802710010 der Mur soll auf Höhe von St. Michael in der Obersteiermark ein kombiniertes Lauf- und Ausleitungskraftwerk entstehen, das im Wesentlichen im Bereich zwischen den beiden Brücken der S6 (Semmering-Schnellstraße) errichtet werden soll. Auf Höhe der ersten Brücke flussab von St. Michael ist die Errichtung einer Wehranlage mit Wehrkraftwerk und Hauptkrafthaus geplant, zudem soll hier Wasser über einen Triebwasserstollen dem Ausleitungskraftwerk auf Höhe der zweiten Brücke zugeleitet werden. Das Projekt kommt im Natura-2000-Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ zu liegen, für das unter anderem die Schutzgüter Koppe, Neunauge und Huchen ausgewiesen wurden.

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Durch die Realisierung des Kraftwerksprojekts würden eine 1.825 m lange Restwasserstrecke und eine 1.760 m lange Staustrecke entstehen; Letztere wäre aber nur auf einer Länge von etwa 400 m als „ökologischer Stau“ mit Fließgeschwindigkeiten unter 0,3 m/s zu betrachten. Die Gesamtlänge der Beeinträchtigung in der Mur beläuft sich demnach zumindest auf 2.225 m und wäre damit eindeutig nicht mehr als kleinräumig im Sinne der Qualitätszielverordnung zu verstehen. Hinzu kommt, dass durch den geplanten Stau auch die Unterläufe der beiden Zuflüsse Liesing (Wasserkörper 801660040, aktuell in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand) und Lainsachbach (Wasserkörper 801710001, aktuell in einem mäßigen ökologischen Zustand) eingestaut würden.

Aufgrund des fischökologischen Zustands in der GZÜV-Messstrecke Preg liegt im betroffenen Wasserkörper der Mur aktuell ein mäßiger ökologischer Zustand vor. Von SCHMUTZ et al. (2010) wurde eine Studie unter dem Titel „Beurteilung der ökologischen Auswirkungen eines weiteren Wasserkraftausbaus auf die Fischfauna der Mur“ durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass die Mur im projektrelevanten Abschnitt in freien Fließstrecken einen guten, in Restwasserstrecken einen mäßigen und in Staustrecken einen schlechten ökologischen Zustand aufweist. Durch die Umwandlung einer aktuell freien Fließstrecke in eine stau- und restwasserbeeinflusste Strecke auf einer Länge von mehr als 2 km wäre jedenfalls mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen, selbst wenn den Vorgaben der Qualitätszielverordnung hinsichtlich Mindestrestwassermengen entsprochen würde. Hinzu kommt, dass im Wasserkörper aktuell der Zielzustand nicht erreicht wird und daher Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands nötig wären. Aufgrund der Dimension des geplanten Eingriffs muss aus fachlicher Sicht bezweifelt werden, dass eine Zielerreichung nach Umsetzung des Projekts noch möglich ist – vielmehr ist im unmittelbaren Projektbereich sogar eine Verschlechterung des vorliegenden Zustands zu befürchten.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass der Huchen als Schutzgut des FFH-Gebiets laut Ausführungen im Fachgutachten zum naturschutzrechtlichen Verfahren mit nennenswerten Auswirkungen zu rechnen hätte.

Die Realisierung des geplanten KW St. Michael widerspricht mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Verbesserungsgebot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

4.4. TABELLE MIT EINSCHÄTZUNG VON 50 GEPLANTEN KRAFTWERKSPROJEKTEN

Die Einschätzung von 50 in Österreich geplanten Kraftwerken zeigt, dass ein hoher Prozentsatz davon voraussichtlich zu gewässerökologischen Verschlechterungen führen würde und sie daher nur mit Ausnahmegenehmigung über ein Verfahren nach § 104a WRG bewilligt werden dürften.

Ziel vorliegender Einschätzung ist es vor allem systemisch aufzuzeigen, dass ein großer Teil der geplanten Kraftwerke eine Verschlechterung des Gewässerzustandes laut WRRL zur Folge haben würde. In diesen Fällen wäre im Wasserrechtsverfahren im Zuge eines Ausnahmeverfahrens nach § 104a WRG abzuschätzen, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der (oft geringen) generierten Energiemenge oder am Schutz der Gewässerökologie überwiegt.

Die folgende **Tabelle zeigt im Überblick die Einschätzungen** aller 50 analysierten geplanten Wasserkraftwerke.

In der Tabelle dargestellt sind:

- Name des Kraftwerksprojekts
- Bundesland
- Einschätzung bezüglich voraussichtlicher Verschlechterungen
- Sicherheit der Einschätzung aufgrund der Qualität der öffentlichen Informationen
- ob auch das Verbesserungsgebot gilt
- Kategorie wie in Kap. IV.3 für die Einteilung verwendet
- Gelb hinterlegt sind die geplanten Kraftwerksprojekte, die zuvor als Beispiele näher beschrieben sind

Die Einschätzung beruht auf öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, siehe Kapitel 4.1 Methodik, beurteilter Planungsstand ist Oktober 2016. Mögliche Projektänderungen seither sind nicht berücksichtigt.

Es ist wesentlich festzuhalten, dass bei der Bewertung allfällige Detailüberlegungen oder Abwägungen, die etwa im Zuge der Begutachtung durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden bzw. wurden, nicht berücksichtigt werden konnten. Es sei denn, diese Überlegungen wurden in den einsehbaren Unterlagen explizit dargelegt. Es handelt sich um eine Einschätzung anhand jener Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die Einschätzung im Rahmen eines Verfahrens kann jedoch nicht vorweggenommen werden.

Die genaue Methodik und ausgewählte Beispiele für die Einschätzungen siehe Kapitel 4.1 und 4.3.

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbesser- ungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Alvierbach	V	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Arnstein	ST	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Braz Unterstufe	V	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Bregenzerach	V	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist
KW Bruck	S	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist
KW Debantbach Oberstufe	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	gering	ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Fotscherbach	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Gail	K	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Gasenbrücke	ST	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	gering	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbesser- ungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Greimpersdorf	NÖ	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Gulling Aigen	ST	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Gurgler Ache	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Haslach Kalserbach	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	gering	?	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Hinterberg	ST	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Imst Haiming	T	Voraussichtlich nicht im Widerspruch mit Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Innvervillgraten	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Jochenstein- Riedl	OÖ	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbesser- ungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Judenburg	ST	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Kapf	V	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Kaponig Mitte	K	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Kaprun Limberg III	S	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Kaunertal	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands
KW Kendlbruck Lungauer Mur	S	Voraussichtlich nicht im Widerspruch mit Verschlechterungsverbot	hoch		Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Kleine Gusen Wartberg	OÖ	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Klingwehr Altheim	OÖ	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Koralm	ST	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten ökologischen Zustands

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbes- serungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Lainach Zleinitzbach	K	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten ökologischen Zustands
KW Lamnitzbach	K	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			
KW Lieserhofen	K	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten ökologischen Zustands
KW Malfon	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten ökologischen Zustands
KW Meng	V	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands
KW Obere Isel	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Prutz-Imst	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Regionalkraftwerk Breitenbach Kundl	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Regionalkraftwerk Mittlerer Inn	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Rosenberg (ökol. opt. Variante)	NÖ	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbesser- ungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Rotholz	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Sanna	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist
KW Schwarzach Maria Hilf	T	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands
KW Solstabilisierung Salzach	S	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist
KW St. Michael	ST	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	gering	ja	Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Stierlochbach	V	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	gering		Verschlechterung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands
KW Stübing Eggenfeld	ST	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch	ja	Verschlechterung in erheblich verändertem Wasserkörper
KW Taberbach	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell kein guter Zustand im Projektgebiet
KW Tauernbach Gruben	T	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen		ja	Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)

Einschätzung geplanter Wasserkraftprojekte

Name Kraftwerks- projekt (Planungsstand Okt. 2016)	BL	Einschätzung bezüglich Verschlechterungsverbot und damit nötigen Ausnahmegenehmigungen, Verfahren nach §104a WRG	Sicherheit der Ein- schätzung	Zusatz Verbesser- ungsgebot	Kategorie wie in Kap. IV.3 verwendet
KW Tittmoning	OÖ	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung einer Qualitätskomponente, die bereits in niedrigster Klasse ist
KW Trebesing Lieser	K	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten ökologischen Zustands
KW Untertalbach Janerbrücke	ST	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Vorderkrems	K	Unklar: Eine Einschätzung konnte anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht erfolgen			Aktuell guter ökologischer Zustand (zumindest in Teilen des Projektgebietes)
KW Warth	V	Voraussichtlich im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot	hoch		Verschlechterung eines sehr guten hydromorphologischen Zustands

Tabelle 2: Überblick der Einschätzungen aller 50 analysierten geplanten Wasserkraftwerke

**Unser Ziel**

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.

www.wwf.at

WWF Österreich

Ottakringer Straße 114-116

1160 Wien

wwf@wwf.at

www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

Spendenservice: +43 1 48817-242